Das königlich bayerische

Ablösungs-Gesetz

vom 4. Juni 1848

in seiner praktischen Durchführung.

Ein Hilfsbuch für Alle,
welche sich über die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und über die wesentlichen bei dessen Vollzuge zu berücksichtigenden Rechtsfragen unterrichten wollen.

Mit beigefügtem vollständigen Abdrucke des Gesetzes und der bisher erlassenen Vollzugs-Instruktionen.

München.
Verlag von Georg Franz.
1848.



Das königlich bayerische Ablösungs-Gesetz

vom 4. Juni 1848

in seiner praktischen Durchführung.

Ein Hilfsbuch für Alle,

welche sich über die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes und über die wesentlichen bei dessen Vollzuge zu berücksichtigenden Rechtsfragen unterrichten wollen.

Mit beigefügtem vollständigen Abdrucke des Gesetzes und der bisher erlassenen Vollzugs-Instruktionen.

München.
Verlag von Georg Franz.
1848.

Vorwort.

Unter politischen Gewittern und mächtig brausenden Stürmen kam das königlich bayerische, unter dem Datum 4. Juni 1848*), verkündete, Gesetz über „Aufhebung der standes- und gutsherrlichen „Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grund„lasten", zu Stande.

Die Stürme jener Zeit bewegten nicht nur die höheren Regionen des öffentlichen Staatslebens, sondern sie erstiegen auch aus den Gemüthern der Einzelnen, dortselbst geweckt durch den aufgerufenen Kampf sich entgegen stehender Interessen.

Sobald die Umgestaltung oder Aufhebung althergebrachter — bisher nicht nur durch die Verfassung und die Gesetze des Einzellandes anerkannter und geschützter, sondern sogar durch die Grundgesetze des deutschen Bundes, sohin durch die Verfassung des deut-

*) m. s. Gesetzblatt vom 13. Juni 1848 Nr. 13 (Seite 97—118). Das Gesetz ist in dem Anhange unter Ziff. 1 abgedruckt.

schen Gesammtvaterlandes garantirter — Rechte und Verhältnisse als Zielpunkt eines neuen Gesetzes ausgesprochen war, konnte es, zumal gegenüber desfallsiger Beispiele in anderen, mehr oder minder benachbarten Ländern nicht befremden, wenn sich weiteingreifende die Beseitigung bisheriger Verpflichtungen erstrebende Forderungen und Wünsche in buntem Gemische hervordrängten, ja überstürzten. War einmal die Schranke dessen, was bisher als Recht galt, zu durchbrechen beschlossen, das Freiwerden des Bodens als durchzuführende Tendenz des Momentes verkündet; so war es, obwohl nicht zu billigen, doch jedenfalls sehr zu begreifen, wenn Versuche gemacht wurden, dieses Freiwerden auf die äußerste Grenze des Erreichbaren auszudehnen, und selbes ganz unentgeldlich, oder doch gegen möglichst niederes Entgeld zu erringen.

Wenn nämlich die hohe moralische und politische Wichtigkeit der Heilighaltung von Recht und Gesetz außer Augen gesetzt, und nur der rein materiellen und pekuniären Interessenfrage Gewicht und Geltung gegönnt wird, tritt nothwendigerweise von selbst das gewissenhafte Abwägen der Rechts- und Billigkeitspflicht — das „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch Andern nicht" — in den äußersten Hintergrund, und mächtig lockend wird auf solchem Standpunkte jede Gelegenheit zu wohlfeilem Gewinne.

An Stimmen, welche den bisherigen Pflichtigen den paradiesischen Apfel, der ihnen zum Genuße sich darbietenden Vortheile in den glänzendsten und glühendsten Farben darstellten, an Stimmen, welche — jedes dem Gewissen entquellende Bedenken dem Hohne preis gebend, — ohne Unterlaß dazu aufforderten, die wenigen Stunden, welche, um die lockende Frucht zu erhaschen, benützt werden müßten, nicht erfolglos vorüberschwinden zu lassen, sondern das Eisen zu schmieden, so lange es durch die Glut erweicht sei, fehlte es nicht.

Die Glut war auch wirklich vorhanden. Sie wurde angefacht und genährt von Jenen, welche, wie durch die Presse, so auch in

dem Ständesaale und außer demselben durch das nach allen Seiten des Königreiches verbreitete mündliche Wort den Glauben an die Rechtlichkeit und bindende Kraft des bis jetzt bestandenen Rechtes zu vernichten und die Steigerung der aufgestachelten Wünsche und Begehren unabläßlich zu erhöhen sich bestrebten.

Daß auf solchem Wege Hoffnungen und Begehren in das Leben gerufen werden, denen **kein** Gesetz genügen kann, ist von selbst klar, und ein Gesetz, welches unter solchen Bewegungen sein Entstehen erhalten hat, bedarf längerer Zeit als Andere, um in Leben und Blut der Nation überzugehen, unbefangen gewürdigt, und mit objektiver Ruhe und Klarheit durchgeführt zu werden.

Denen, deren Wünsche und Hoffnungen sich in das gränzenlose verloren hatten, erscheint es, so ferne nicht allen Erwartungen kühner Phantasie in vollstem Maaße entsprochen, sondern dem bestandenen Rechte noch einigermassen Rechnung getragen wurde, in dem ersten Augenblicke nicht genügend, während es auf der andern Seite von Denen, welchen Rechte entzogen und bedeutende Opfer auferlegt wurden, nicht nur mit dem Schmerze über das wirklich und bestimmt Verlorene, sondern auch mit viel weiter gehender scheuer Aengstlichkeit betrachtet wird, indem sie durch die wirklich vorgegangene Erschütterung ihres Rechtes verleitet werden, auch dem Vollzuge der neuen Bestimmungen zu mißtrauen, und sich deshalb auch für dasjenige nicht sicher glauben, was der Buchstabe des Gesetzes ihnen beläßt, oder an Entschädigung zusichert.

Allmählig bringt die Zeit die erste Aufwallung zum Schweigen, und der Pflichtige beginnt nach wiederholtem unbefangenem Beschauen der neuen gesetzlichen Gestaltung das Gewonnene zu wägen.

Auch auf den bisherigen Berechtigten wirkt der Abfluß der Zeit lindernd, indem sie ihn für die Ueberzeugung empfänglich macht, daß bei den immerhin sehr bedeutenden Opfern, die das Gesetz von ihm fordert, seine Befürchtungen vielleicht doch viel weiter gehen,

als der Inhalt des Gesetzes selbst, und daß ihm aus dem Schiffbruche ein zwar empfindlich geminderter, aber doch noch verbürgter Rechtsstand verblieben sei; während auch der bisherige Pflichtige sich hinwieder überzeugen muß, daß das Gesetz ihm eine Befreiung und Erleichterung, welche er aus **Rechtsgründen** nicht hätte fordern können, und zwar auf Kosten des Rechtes Anderer zuwendet, er also vollwichtige Gründe habe, sich bei dem also Gewonnenen zu begnügen, nicht aber in noch höherem Maaße Eingriffe in fremde Rechte zu begehren.

Zu solcher besänftigenden Anschauung des Gesetzes muß es kommen, wenn dasselbe zu loyalem Vollzuge soll gelangen können, und nur ein Vollzug, der diesen Namen verdient, gibt dem Gesetze wahre Lebenskraft, und begründet an die Stelle des Alten einen neuen Rechtszustand.

Nun ist es nicht mehr Zeit, den bei Erlassung des Ablösungsgesetzes geführten Kampf fortzusetzen, sondern jetzt ist es nöthig, daß Befreundung oder doch Ergebung an die Stelle jenes Kampfes trete, denn schlimm steht es um den Staat, wenn Beruhigung nach dem Erlassen von Gesetzen nicht zu Stande kommt, sondern die Durchführung derselben den zur Zwietracht führenden Stachel zurückläßt.

Diesem überaus furchtbaren Uebel wird nur dann vorgebeugt, wenn nicht unter dem Titel des Vollzuges **in das Gesetz** Schärfen gelegt werden, die nicht wirklich in demselben liegen,

wenn ferner der gestaltende (dispositive) Theil des Gesetzes allen Interessenten so klar gemacht wird, daß jedem Theile zweifellos vorschwebe, was es gibt, nimmt oder beläßt, und endlich

wenn pflichtmäßig darauf gewirkt wird, daß nicht der eine Theil zu unmotivirten Erwartungen und Begehren, der Andere zu unmotivirten Befürchtungen veranlaßt werde.

Hiezu ist aber — als Vorbedingung — eine klare, rein objektive Exegese (Auslegung, Interpretation) der Gesetzesbestimmungen

und eine nicht minder klare ruhige und objektive Darstellung jener Veränderungen des bisher bestandenen Rechtsverhältnisses, welche das Gesetz mit sich bringt, um so nöthiger, als man außerdem Gefahr laufen würde, das Gesetz nicht blos mit den Augen, das ist, nicht blos sowie es nun wirklich lautet zu lesen, sondern sich dabei auch durch Nachklänge des Gehörten befangen oder leiten zu lassen, und sohin einen Sinn in dasselbe hineinzulesen, der dem geschriebenen — nun allein Maaß gebenden — Worte nicht entspricht.

Nicht Jeder, dessen Interessen (als Berechtigter oder Pflichtiger) durch das Ablösungsgesetz berührt werden, hat Musse genug, oder ist mit den obwaltenden Verhältnissen und Rechtsfragen hinreichend vertraut, um für sich selbst Ausleger des Gesetzes und sicherer Rathgeber zu werden.

Der Verfasser des Schriftchens, welches hiermit dem Publikum übergeben wird, glaubt daher einem unbestreitbaren Bedürfnisse zu entsprechen, indem er sich der Aufgabe unterzieht;

die durch das Ablösungsgesetz herbeigeführten Rechtsgestaltungen auf dem Wege einer die einschlägigen Gesetzesstellen aufzählenden und interpretirenden Erörterung klar zu stellen,

die Fragen, welche bei der Durchführung des Gesetzes zwischen den bisherigen Berechtigten und Pflichtigen zur Sprache kommen, anzuregen,

und nachzuweisen, wie diese Fragen auf dem Wege eines loyalen Gesetzvollzuges zu beantworten seyen?

In das kleinere Detail von Spezialitäten, und namentlich auf rein örtliche Fragen, welche für die übrigen Theile des Reiches keine Anwendbarkeit und kein Interesse haben, gehet diese Schrift nicht ein, weil durch das Anhäufen solcher Spezialitäten der Ueberblick und die Klarheit der prinzipiellen Fragen leiden würde. Auch auf eine Kritik über den Geist und die Tendenz des Gesetzes, und darüber: ob es zu viel oder zu wenig gebe oder belasse? läßt sich der Verfasser gleichfalls nicht ein, sondern er beschränkt sich — dem

bereits oben angezeigten Standpunkte gemäß — darauf, das Gesetz so wie es erlassen ist, aufzufassen, und möglichst unbefangener Exegese zu unterwerfen.

Endlich sind auch die Berechnungen über Zinsen, Zinseszinsen, Annuitäten rc. rc. außer dem Bereiche vorliegender, wie erwähnt, nur auf die Auslegung des Gesetzes, und auf die Anregung und Auflösung der dahin einschlagenden Rechtsfragen beschränkter Schrift.

Wer sich je nach der Individualität und Größe der bei ihm zur Sprache kommenden einzelnen Gefälle die Berechnung bilden will, findet das Material dazu in Rechnungsbüchern. Er findet aber unter anderm auch hinreichenden Aufschluß in jenen Tabellen, welche dem zu Regensburg bei J. Reitmayr herausgekommenen Abdrucke des Ablösungsgesetzes angehängt sind.

Schließlich fügt der Verfasser hier noch bei, daß er, nicht um anonym zu bleiben, sondern um deswillen sich entschlossen habe, vorerst seinen Namen in der vorliegenden Schrift nicht zu nennen, weil jede Exegese, sohin auch die Beurtheilung der von ihm aufgestellten eine unbefangene seyn soll, und nicht der Name, sondern das Gewicht der Argumente den Stoff zur Beurtheilnng ihrer Richtigkeit und Unbefangenheit darbieten muß. Sollte jedoch, wie immer, die Nennung des Namens des Verfassers begehrt werden, oder eine sich entspinnende Polemik dazu Veranlassung geben, so wird der Verfasser keinen Augenblick Anstand nehmen, sich zu nennen, und der Wahrheit, für welche er spricht, öffentlich Zeugniß zu geben.

Anmerkung. Die vorliegende Schrift war schon vollendet und der Presse verfallen, als eine andere, — gleichfalls das Ablösungsgesetz betreffende — Druckschrift, unter dem Titel: „das Ablösungsgesetz, für das bayerische Landvolk erläutert und erklärt von M. St." zu Würzburg in der Stahel'schen Buchhandlung erschien.

Was dieses obengenannte Werkchen bezwecke und leiste, ist in folgender Stelle seines Vorwortes ausgesprochen.

„Das Gesetz ist aber nicht in jener Sprache geschrieben, die „es auch jedem Ungebildeten vollkommen verständlich „macht; das war auch mit der Würde und der Bündigkeit „eines Gesetzes nicht wohl vereinbar. Es so, wie es vor uns „liegt zu erläutern und auch für den nicht wissenschaftlich gebil- „deten Landmann, zu dessen Vortheil und Nutzen es doch „hauptsächlich erlassen worden, vollkommen faßlich darzu- „stellen, hielt ich für kein unverdienstliches Unternehmen. Auf „wirklich zweifelhafte, und in ihrer Fassung zweideutige Stellen „konnte ich nur aufmerksam machen, und sie nach meiner indi- „viduellen Ansicht deuten 2c. 2c."

Es ist unstreitig ein löbliches Unternehmen, durch Uebertragung in populäre Sprache die in dem Gesetze vorkommenden technischen Ausdrücke zu erläutern, und den Inhalt des Gesetzes bei jedem seiner §§. nach vorgedrucktem Texte so wieder zu geben, daß derselbe „dem nicht wissenschaftlich gebildeten „Landmanne" in eine ihm faßliche Sprechweise übersetzt ist.

Diese Aufgabe zu lösen, ist dem Verfasser gelungen.

Daß aber bei solcher Behandlung des Gegenstandes ein eigentliches Abwägen und Abhandeln von Rechtsfragen nicht in der Absicht des Verfassers jenes Werkchens liegen konnte, und darin auch wirklich nicht gelegen sei, gehet — wie aus der von ihm selbst angezeigten Begränzung, so auch aus dem Buche selbst, welches die angekündigte engere Gränze strenge eingehalten hat, hervor.

Die Bestimmung jenes Werkchens fällt sohin mit der Aufgabe, welche der hiermit zu der Oeffentlichkeit gelangenden Schrift vorgesteckt ist, nicht zusammen, sondern weicht wesentlich von ihr ab.

Wohl hat auch der Verfasser des Würzburger Werkchens seine Ansicht über den Inhalt der Bestimmungen jeden Artikels des Gesetzes, und über die Deutung, die er demselben gibt, durch seine Paraphrase zu erkennen gegeben; allein! in eine umständliche, alle Parallelstellen vergleichende Exegese, so wie in eine

nähere Begründung von Rechtsansichten hat er sich nicht eingelassen, während die vorliegende Schrift berufen ist, eine möglichst erschöpfende systematische, dem praktischen Gebrauche und zugleich den, an eine juristische Bearbeitung zu richtenden Ansprüchen genügende Exegese des Gesetzes zu liefern, — die in der Durchführung desselben zur Sprache kommenden Rechtsfragen aufzusuchen, — und selbe in entsprechender Vollständigkeit als Leitfaden für den Gesetzesvollzug zu begründen.

Deshalb kommen auch in vorliegender Schrift viele wichtige Materien zur Erörterung, welche in jenem Werkchen gar nicht, oder kaum merkbar berührt sind, und manche Sätze, welche Letzteres in aphoristischer Behandlung als unbestreitbar aufstellt, erhalten auf dem Wege einer systematischen Exegese eine ganz andere, und — es sei der Ausdruck erlaubt — berichtigende Gestaltung.

Einleitung und Feststellung der Fragepunkte.

§. 1.

Wer die Bestimmungen des Königl. Bayer. Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 vollständig aufgefaßt zu haben, sicher seyn und die Anforderungen klar bemessen will, welche er an den Vollzug des Gesetzes und hinwieder dieser Vollzug an ihn zu richten hat, muß auf dem Wege genauer und erschöpfender Gesetzesauslegung dazu gelangen, sich über nachstehende Fragen wohlbegründete Rechenschaft geben zu können:

Was wird in dem Gesetze unbedingt (präzeptiv) verfügt, d. i. entweder absolut geboten oder absolut verboten?

Was stellt das Gesetz dem freien Willen und der Vereinbarung der Interessenten anheim?

Hat wegen dieser, der freien Vereinbarung der Interessenten anheimgegebenen Verhältnisse, für den Fall, daß eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte, das Gesetz Normen der künftigen Gestaltung aufgestellt, und welche?

Gibt es zu lösende Fragen, die das Gesetz unberührt gelassen hat, oder wegen deren es zu Kontroversen Stoff darbietet, und welche Lösung der Kontroversen schließt sich dem Gesetze am nächsten an?

Auf die hier aufgezählten Fragen Antwort zu geben, und das Material zur Prüfung dieser Antworten offen darzulegen, ist die Aufgabe der nachstehenden Abhandlung.

§. 2.

Das Ablösungsgesetz wirkt in vierfacher Richtung abändernd und umgestaltend auf die bisher bestandenen Grundbarkeitsverhältnisse und Grundlasten ein, indem jenes Gesetz

I. gewisse Kategorien von Rechten und Gefällen aufhebt,

II. für alle nicht aufgehobenen unständigen Gefälle die Fixation vorschreibt,

III. Bestimmungen über die Ablösbarkeit sämmtlicher fixen (sowohl der ursprünglich ständig gewesenen, als der erst in Folge des Gesetzes fixirten) Gefälle enthält;
und endlich

IV. Lasten, welche bisher dem Berechtigten in Folge seiner grund- und zehntherrlichen Rechte oblagen, demselben theils abnimmt, theils beläßt, oder von dem Ablösungskapitale in Abzug bringt.

In allen diesen Richtungen müssen also die gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben und der Interpretation unterworfen werden.

Erster Abschnitt.

Von den durch das Gesetz aufgehobenen Rechten und Renten.

§. 3.

Mit den Bestimmungen über Aufhebung von Rechten und Renten befaßt sich der erste und zweite Abschnitt des Gesetzes.

Der Erste führt die Ueberschrift: „Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit", und faßt nur den Art. 1. des Gesetzes in sich. Sein Inhalt ist hier nicht umständlicher zu erörtern,

1) weil er keine Verhandlungen zwischen den bisherigen Gerichtsholden und Gerichtsherren nach sich ziehet, und die (in dieser Schrift abzuhandelnden) Grundbarkeitsfragen nicht berührt, sondern Verhältnisse zum Gegenstande hat, welche lediglich zwischen den bisherigen Gerichtsherren einerseits und den Staatsbehörden andererseits ohne Dazwischenkunft der bisherigen Gerichtsangehörigen zu erledigen sind.

2) weil die Bestimmung des Gesetzes an sich klar ist, jenen Gerichtsherren, welche den Verzicht auf die Gerichtsbarkeit noch vor dem 18. April 1848 erklärt haben, die in dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 verheißene Entschädigung zusichert, den übrigen Gerichtsherren aber lediglich die in dem Ablösungsgesetze deutlich bezeichnete, nach dem statusquo vom 12. April 1848 zu bemessende Uebernahme der Gerichts- und Polizeibeamten und Diener, und der aus pragmatischen Anstellungen solcher Diener fließenden Pensionen zusagt;

3) weil auch der Tag des Aufhörens aller standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und ihres Ueberganges an den Staat deutlich und dispositiv in dem Gesetze ausgesprochen ist, und es sich sohin in jedem speziellen Falle nur um die auf der Basis bereits faktisch feststehender Ziffern zu vollziehende Liquidation der Entschädigungs- und Uebernahmssummen handeln kann.

§. 4.

Dagegen enthält der zweite Abschnitt des Gesetzes, welcher überschrieben ist: „Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben“ eine ganze Reihe hier näher zu erläuternder Bestimmungen:

1. Obenan steht die Verfügung über Aufhebung der Naturalfrohnleistungen. Der Art. 2, Absatz 1. des Gesetzes spricht sich also aus: „Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Januar 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit zessiren auch alle Gegenleistungen.“

Aus diesen Worten des Gesetzes gehet hervor:

a) daß hier nur von Naturalfrohndiensten und ihrer Aufhebung die Rede sei.

Wo also schon früher die Frohnen förmlich in Dienstgelder umgewandelt wurden, findet die in dem Art. 2. enthaltene Aufhebung ohne Entschädigung keine Anwendung, sondern diese Dienstgelder sind zu beurtheilen nach dem 2. Absatze des Art. 8,

also lautend: „Alle bereits rechtsgiltig bestehenden oder vor „der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fi„rationen **oder** Umwandlungen von **Frohnen** und Grund„gefällen **bleiben in Kraft.**"

b) Der Bestimmung des Art. 2., welche die Aufhebung der Naturalfrohndienste als allgemeine Regel ausspricht, stellt der Art. 18. des Gesetzes eine Ausnahme entgegen, indem bis zur Erlassung des Forstpolizeigesetzes die Leistung von Holzfrohnen, so ferne diese als Gegenreichniß für Holz- Streu oder Weidrechte erscheinen können, fortzubestehen hat.

c) Die unentschädigte Aufhebung jener Naturalfrohnen, für welche der im Art. 2. des Gesetzes bezeichnete alternative Vorbehalt nicht nachgewiesen werden kann, tritt erst vom 1. Januar 1849 an ein, und es ist also die Naturalfrohnleistung bis dahin fortzusetzen oder zu entschädigen.

Von dem ebengenannten Tage an kann eine fernere Leistung von Naturalfrohndiensten, oder eine Entschädigung dafür (die Holzfrohnen — Art. 18. des Gesetzes — abgerechnet) nicht gefordert oder wie immer erzwungen werden. Würden aber Pflichtige sich auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft mit dem bisher Berechtigten auch noch nach der Publikation des Gesetzes über Fixation, Umwandlung, Ablösung und ganze oder theilweise Entschädigung von Naturalfrohndienstleistungen verständigen, so stünde einem solchen Vertrage das Gesetz **nicht** entgegen, und er könnte als gesetzwidrig nicht umgestoßen werden; denn das Abschließen derartiger, allerdings, wie erwähnt, nur von dem freien Willen der Pflichtigen abhängender Vereinbarungen, zu welchen sie sich entweder durch ihre Gewissenhaftigkeit oder durch besondere den Abschluß von Vergleichen räthlich machende örtliche Verhältnisse veranlaßt finden mögen, ist ausdrücklich durch den oben (lit. a) wörtlich ausgehobenen 2. Absatz des Art. 8 gestattet.

Was hier von der gesetzlichen Möglichkeit freier Vereinbarung über Umwandlung und Ablösung von Naturalfrohnen gesagt ist, findet auch auf die in unten Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 aufgezählten Gefälle, für welche das Gesetz dem Pflichtigen gleichfalls eine Entschädigungsverbindlichkeit **nicht** auferlegt, Anwendung, und ist also dortselbst nicht mehr zu wiederholen.

d) Mit dem unentschädigten Hinwegfallen von gemessenen und ungemessenen Naturalfrohndiensten zessiren, wie das Gesetz ganz deutlich ausspricht, von selbst auch und ohne Entschädigung alle Gegenreichnisse, d. i. alles, was der Berechtigte dem Pflichtigen — gegenüber der Frohnleistung und ihretwillen — zu leisten hatte.

Diese gesetzliche Bestimmung enthält nothwendigerweise für die Berechtigten, wie für die Pflichtigen die Aufforderung, den Titel, auf welchem die bisherige Frohnleistung beruhet, die rechtliche Natur desselben, und all' dasjenige, was der Pflichtige in Folge dieses Verhältnisses von dem Berechtigten anzusprechen hatte, zu untersuchen und sich klar darüber zu machen: ob nicht Beziehungen in Mitte liegen, welche es räthlich machen, den von dem Gesetze offen gehaltenen Vertrags- oder Vergleichsweg einzuschlagen, um dadurch weitausstehende Streitigkeiten abzuschneiden?

2. Der Art. 3. spricht aus: „Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) zessirt ohne Entschädigung."

Dieser Artikel ist für sich klar. Daß es sich hier nur um das, aus der Leibeigenschaft abstammende, Mortuarium handelt, ist durch das zur Erläuterung beigesetzte Wort „Besthaupt" außer Zweifel gesetzt, und erhellet schon aus dem Leibeigenschaftsedikte vom 31. August 1808. §§. 1. 5. 8. 9. (Regg.-Bl. S. 1933. u. ff.), woselbst das leibeigenschaftliche Mortuarium den damit nicht zu verwechselnden Laudemien entgegengestellt wird.

Es ist daher das aufgehobene leibeigenschaftliche Mortuarium (Besthaupt) nicht mit den Sterb- und Todfallhandlöhnern, Abfahrten und überhaupt den an verschiedenen Orten unter verschiedenen Benennungen vorkommenden, in Todesfällen zu bezahlenden, Handlöhnern (Laudemien) zu verwechseln.

Von diesen Handlöhnern (Laudemien) und ihrer Fixirung und Entschädigung handeln die Art. 15—17 des Gesetzes.

3. Der Art. 4. lautet wörtlich also: „Der Blutzehnt und „der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt „sowie der Kleinzehnt, da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren „hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkennt„niß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf."

Diese Gesetzesbestimmung enthält für 3 Gattungen von Reichnissen nämlich:

für den Blutzehnten
" " Neubruchzehnten
" " Kleinzehnten
verschiedenartige Normen, welche hier getrennt aufgeführt werden müssen.

Von dem Blutzehnten ist ohne weitere Unterscheidung ausgesprochen, daß er für die Zukunft ohne Entschädigung aufhöre. Hieraus gehet mit Bezugnahme auf das oben Ziffer 1. lit. c Erwähnte hervor

a) daß für die Zukunft der Pflichtige keine gesetzliche Verpflichtung habe, den Blutzehnten ferner zu reichen, oder sich auf Entschädigung dafür einzulassen,

b) daß aber die Aufhebung ohne Entschädigung nicht rückwirkend sei, daß daher für die Zeit bis zum Erscheinen des Gesetzes der schuldige Blutzehnt gereicht und entschädigt werden müsse und daß die allenfalls anhängigen Rechtsstreite für jene Zeit ihre Bedeutsamkeit nicht verlieren.

4. Anders lautet die Verfügung wegen Neubruchzehnten (Novalzehnten), von welchen verfügt ist, daß die „noch nicht zur „Erhebung gekommenen" für die Zukunft ohne Entschädigung aufhören.

a) Auch hier findet das so eben wegen der Blutzehnten lit. a und b Gesagte Anwendung, während

b) überdieß klar ist, daß die bisher **zur Erhebung gekommenen** Neubruchzehnten durch das Gesetz nicht aufgehoben sind.

c) Anlangend jedoch die Frage: in welchen Fällen Neubruchzehnten durch das Gesetz zweifellos aufgehoben seien? wird der Vollzug des Gesetzes auf Kontroversen stossen; denn es wird sich Stoff darbieten über den Sinn der Worte: „noch nicht zur Erhebung ge„kommen", in Zweifel und Anstoß zu gerathen.

aa) Es wird die Frage aufgeworfen werden, ob der obengenannte Ausdruck im strengsten Sinne, nämlich so verstanden werden müsse, daß alles Recht auf Neubruchzehnten ohne Entschädigung verloren sei, so ferne nicht wirkliche Einlieferung und Einheimsung stattgefunden hat, oder ob nicht im rechtlichen Sinne (virtualiter) auch das als erhoben gelte, was blos gestundet oder

durch Vergleich, Erkenntniß rc., liquid gestellt und nur bezüglich der effektiven Ablieferung auf einen späteren Tag verschoben wurde?

bb) Es wird sich ferner fragen: was Rechtens sei, wenn zwar ein- oder mehrmalige Erhebung statt gefunden hat, die Liquidität der Pflichtigkeit aber widersprochen, und deshalb der Bezug — die Ablieferung — sistirt und entweder Rechtsstreit anhängig wurde, oder doch die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist?

cc) Für den Fall, daß Rechtsstreite, die über Neubruchzehnten jetzt bereits anhängig sind, zu Gunsten des Berechtigten der Art entschieden werden, daß die Zehntentrichtung resp. die Zehnterhebung (Entschädigung) für die Vergangenheit nachgeholt werden muß, entstehet die fernere Frage: ob die in Folge des Gesetzes richterlich nachgeholte Erhebung nicht auch unter den Art. 4. des Gesetzes zu subsumiren und solcher Zehnt auch bereits als erhoben im rechtlichen Sinne zu behandeln sey?

Hinsichtlich der hier unter aa bis cc berührten Fragen wird es je nach der Lagerung der einzelnen Fälle nicht selten dem wohlverstandenen Interesse beider Theile entsprechen, die Streitpunkte gelegentlich der übrigen Fixationsverhandlungen durch gütliches Abkommen zu beseitigen.

5. Wegen des Kleinzehnten's läßt das Gesetz die Aufhebung ohne Entschädigungsverpflichtung für die Zukunft da eintreten wo er

α) nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht,

β) oder (durch Vertrag, Vergleich oder Erkenntniß) anerkannt ist,

a) Auch hier werden sich die meisten der Fragen wiederholen können, die so eben wegen des Neubruchzehntens angeregt wurden, und überdieß wird in dem Vollzuge des Gesetzes .

b) die durch die Worte: „da, wo" provozirte Frage streitig werden, ob für jedes einzelne Grundstück das Hergebrachtseyn nachgewiesen werden müsse, oder ob es nach der bekannten, schon oft zur gerichtlichen Verhandlung gekommenen, Kontroverse genüge, zu beweisen, daß der Kleinzehnt in der zehntbaren Flur hergebracht sei, wornach dem einzelnen Weigerer der Nachweis obliegt, daß ihm ausnahmsweise besondere Exemtion (Freiheit) zur Seite stehe. (Man vergleiche unter anderm den Artikel „Kleinzehnt"

in der siebenten Fortsetzung von Döllingers „Register" S. 11 und die dort vorgetragenen Allegate.)

c) Gleiches gilt von Verträgen und Vergleichen, welche nicht mit Einzelnen oder über einzelne Grundstücke, sondern mit ganzen Gemeinden und über ganze Zehntdistrikte abgeschlossen wurden, und von Erkenntnissen, welche nicht bloß einzelne Grundstücke betreffen, sondern in Rechtsstreiten mit ganzen Gemeinden oder über ganze Zehntdistrikte erlassen wurden.

6. Der Art. 5 lautet also: „die Waide auf Aeckern während ihrer „Fruktifikation und auf Wiesen, während der Hegezeit, wird ohne „Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung oder darauf gegrün„deten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Konzessionen und „Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung auf„gehoben."

„Die Ablösung der Waiderechte auf Gemeindemarkungen oder „Waidedistrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten „statt finden, wenn sie für den ganzen Komplex der Berechtigten ge„fordert wird."

„Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des „Art. 11 von den Kulturbehörden ermittelt und festgesetzt:"

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind gedoppelten Inhalts, indem darin

a) die Waide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit

b) von dem übrigen Waiderechten unterschieden wird.

ad a) wird die dort genannte schädliche Waide **unbedingt** ohne Rücksicht der Rechtstitel, worauf sie beruhet, präceptiv (gebietend) ohne Entschädigung aufgehoben,

ad b) aber wird die Ablösung der Waiderechte auf Gemeindemarkungen oder sonstigen Distrikten der Mehrheit der Verpflichteten in der Art eröffnet, daß, wenn diese Mehrheit das Verlangen stellt, **und** wenn die Ablösung für den ganzen Komplex des Berechtigten gefordert wird, Letzterer sich diese Ablösung und zwar gegen jene Entschädigung gefallen lassen muß, welche von den Kulturbehörden durch Schätzung unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. 11 Ziff. 4 des Gesetzes ermittelt und festgesetzt wird.

Auch diese Gesetzesstelle läßt in ihrem Vollzuge eine Kontroverse erwarten.

Es fragt sich nämlich; wie die Worte, „für den ganzen „Komplex des Berechtigten" zu verstehen seyen?

Ist hier nur ein einzelner Waidekomplex oder die Gesammtheit der Waiden in der ganzen Flur, oder der gesammte Waidekomplex des Berechtigten gemeint?

Das Gesetz spricht ganz allgemein von Waiden auf Gemeindemarkungen oder sonstigen Waidedistrikten ohne weitere Beschränkung, und muß daher jedenfalls von dem ganzen Komplexe verstanden werden, der zu Unterhaltung eines und desselben Waidekörpers, z. B. einer bestimmten Heerde dient, welche nur bei der Aufrechthaltung des ganzen Komplexes, auf welchen sie nun getrieben werden darf, forterhalten werden kann.

Unläugbar liegt in dem Gesetze die billige Berücksichtigung dieses Umstandes, und das Gesetz will dem Waideberechtigten darüber Sicherheit geben, daß er entweder in dem Waidegenuß für den ungeschmälerten Viehstand verbleiben könne, oder für die ganze Waide Entschädigung erhalte, nicht aber durch partielles Aufhören der Waiderechte in seinem Geschäftsbetriebe gestört, und zur Verminderung seines Viehstandes gezwungen werde.

7. Der Art. 6 des Gesetzes spricht aus: „Alle rein per„sönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben „hören ohne Entschädigung auf."

Hier ist hervorzuheben, daß das Gesetz nicht alle persönlichen, sondern nur die „**rein** persönlichen Abgaben" aufhebt, und den Begriff näher durch die Worte: „nicht auf Grund und „Boden haftenden", zu bezeichnen strebt.

Um bei dem Vollzuge dieser Bestimmung sicher zu gehen, ist es daher nöthig, den Inhalt der Grundbücher, Grundverträge und sonstigen Urkunden, welche über die Entstehung und Rechtsnatur von Abgaben, die unter die Aufhebungsbestimmung subsumirt werden wollen, Aufschluß geben, und insbesondere auch den Charakter, welchen in obgeschwebten Rechtsstreiten die ergangenen richterlichen Erkenntnisse solchen Abgaben beigelegt haben, wohl im Auge zu behalten, weil es Abgaben gibt, bei welchen, — wenn sie auch nicht auf Grund und Boden radizirt sind, — doch nicht der Charakter des rein Per-

sönlichen in dem gesetzlichen Sinne geradezu zugestanden werden muß.

Es ist nicht zu mißkennen, daß die Fassung des Art. 6 den Anforderungen, welche an eine ganz klare und erschöpfende Redaktion zu richten sind, nicht vollständig entspreche, und zu Kontroversen Anlaß gebe.

Wollte man den Aufhebungsbestimmungen dieses Artikels zu Ungunsten der bisherigen Grund- resp. Gutsherren eine sehr weite Ausdehnung geben, so müßte man gleiche Interpretation auch zu Gunsten derselben eintreten lassen, und man käme in die Gefahr, zu dem Resultate zu gelangen, daß alle jene Reichnisse der bisherigen Grundherren ꝛc. an Gemeinden, Schulen u. s. w., alle Abgaben an Holz ꝛc. ꝛc., welche nicht auf bestimmten Grund und Boden als Real- oder Grundbarkeitslast radizirt sind, von nun an ohne Entschädigung aufhören; denn das Gesetz spricht ganz allgemein, ohne wegen solcher (von den Grundherren zu leistenden) Abgaben Ausnahmsbestimmungen zu enthalten.

§. 5.

Außer diesen in dem zweiten Abschnitte des Gesetzes enthaltenen, ist noch eine und zwar die eingreifendste **Aufhebungs-Bestimmung** in dem von der „Fixirung unständiger Grundlasten“ handelnden dritten Abschnitte desselben (und zwar in den Art. 15 bis 17) gebietend ausgesprochen.

Dortselbst werden nämlich Normen für die Fixation des Handlohns gegeben, welche viel richtiger als Normen für die Aufhebung desselben bezeichnet seyn sollten; denn indem das Gesetz an dem angeführten Orte feststellt, wie der Handlohn für den nächsten nach Publikation des Gesetzes eintretenden Besitzesveränderungsfall — so ferne die Parteien sich nicht anders vereinigen — regulirt werden soll, wird beigefügt, daß dieser nächste zugleich der letzte Fall einer Handlohnserhebung sei, und daß gleichzeitig mit der Regulirung die Ablösung pro futuro statt finden müsse, wofür der Entschädigungsbetrag (Aequivalent) bei erbrechtbaren und freistiftigen Gütern dem halben Betrage, bei „leibrechtbaren“ und „neustiftigen“ Gütern aber einem ganzen Betrage des für den letzten Handlohnsbezug zu regulirenden einfachen Laudemiums gleich kommt.

Das Gesetz fügt bei:

a) daß „die Heimfälligkeit der Güter mit der Publikation des „Gesetzes aufhöre",

b) daß von dem Erscheinen desselben an „keine Verleihung „unter Vorbehalt des Obereigenthums mehr statt finden darf", und daß

c) „mit der Fixirung der Besitzveränderungsabgabe „sich **das Eigenthum** in der Person des Nutznießers kon„solidire."

Durch das Gesetz ist also nicht nur die Handlohnbarkeit, sondern das gesammte Grundbarkeitsverhältniß in seiner wichtigsten Seite, nämlich das getheilte Eigenthum selbst, in gebietender Weise aufgehoben, und die nicht aufgehobenen grundherrlichen Gefälle werden einfache Reallasten, denen die in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekgesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzüge zur Seite stehen. (Ablösungsgesetz Art. 14 und 29.)

Zweiter Abschnitt.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über Fixirung unständiger Grundlasten.

§. 6.

Hinsichtlich der Fixation der unständigen Grundlasten (Abschnitt III.) des Gesetzes ist

1. hier vor Allem das Hauptprinzip, welches deßhalb das Gesetz aufstellt, und welches höchst wesentlich von den für die Ablösung aufgestellten differirt, hervorzuheben.

Dieses Hauptprinzip besteht darin, daß die Fixation aller zur Zeit noch unständigen Grundgefälle, einschlüssig der Zehenten von dem Gesetze unbedingt befohlen wird.

Völlig klar sind darüber die Worte des Gesetzes.

a) In Art. 7 ist ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Gesetzes

„bezüglich der Fixirung sogleich allgemein in Vollzug zu setzen sind."

b) Der 1. Absatz des Art. 8 lautet wörtlich also:

„Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen „unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitz-Aenderungsabgaben, sind sofort zu fixiren, d. h. in eine jährliche „unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken um„zuwandeln."

Aus dieser gesetzlichen Anordnung gehet hervor, daß sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten durch das Gesetz geboten wird, in die Fixation der unständigen Gefälle einzugehen, und daß ein Vertrag, durch welchen man sich wechselseitig verbinden würde, die Fixation nicht eintreten zu lassen, Rechtskraft nicht erlangen könne, sondern als gesetzwidrig würde erkannt und behandelt werden müssen.

2. Dagegen wird durch das Gesetz den Interessenten (Berechtigten und Pflichtigen) unzweifelhaft das Recht eingeräumt, sich — soferne es noch nicht geschehen — über die Fixation und Umwandlung auch noch nach dem Erscheinen des Gesetzes im Wege freien Uebereinkommens zu vertragen.

Das gesetzliche Gebot (die dispositive Norm) beschränkt sich auf die Verfügung, daß unständige Gefälle in Zukunft nicht mehr bestehen, sondern in jährliche unveränderliche Grundabgaben umgewandelt werden sollen.

Die Einigung aber über die Ziffer und über die Modalitäten dieser Umwandlung überläßt das Gesetz vorerst noch der gütlichen Vereinbarung zwischen dem bisherigen Berechtigten und Pflichtigen, ohne für solche Einigung Maaß vorzuschreiben, oder der Autonomie (dem freien Willen) der Parteien Zwang anzuthun.

Nur für den Fall, daß die Interessenten sich nicht auf dem Vertragswege über die Fixirung vereinigen, sind jene weiteren gesetzlichen Fixations- und Schätzungsvorschriften gegeben, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

3. Die Richtigkeit des so eben Entwickelten geht unzweideutig aus dem 2. Abs. des Art. 8 hervor, welcher wörtlich also lautet:

„Alle bereits rechtsgiltig bestehenden oder **vor** der „amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fi„xationen oder Umwandlungen von Frohnen und „Grundgefällen bleiben in Kraft."

Durch diese gesetzliche Verfügung werden

a) nicht nur alle bereits vor der Publikation des Gesetzes rechtsgiltig abgeschlossenen Fixationen und Umwandlungen grundherrlicher Rechte und Gefälle in Kraft erhalten, sondern es wird

b) auch jetzt noch, (nach dem Erscheinen des Gesetzes) das Recht eingeräumt, über die Fixation und Umwandlung aller unständigen Grundgefälle mit Einschluß der Frohnen, Verträge abzuschließen, welchen das Gesetz gleichfalls Kraft und Giltigkeit zuerkennt.

c) Diese freiwillige Vereinbarung bleibt offen bis zu dem Eintritte der „amtlichen Behandlung" über welche sich der Art. 19 unter der Ueberschrift: „Verfahren" also ausspricht: „Die Fixirung der „Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft „mit den königl. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren „vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königl. „Kreisregierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine „weitere Berufung nicht statt findet. Der Berufungstermin ist auf „30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums „ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Ver„handlungen sind tax- und stempelfrei. Die Schätzungskosten tragen „die Parteien gleichheitlich."

„Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden „besondere Kommissäre auf Staatsrechnung beizugeben."

Am Ende wird beigefügt:

„Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion „normiren."

Wie es gehalten werden solle, wenn bei der „amtlichen Be„handlung" Fixationsschätzungen vorgenommen werden müssen, ist in Art. 11, Abs. 4 ausgesprochen, woselbst die wegen der Zehntschätzungen gegebenen Normen nachstehendermaßen generalisirt werden.

„Diese, wie alle übrigen, im gegenwärtigen Gesetze vorge„schriebenen Schätzungen wird durch fünf Sachverständige vor„genommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige jeder „zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet „die Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien ver„schiedener Ansicht so entscheidet der Ausspruch des amtlich „aufgestellten Schätzers: er muß sich aber immer den von **„den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten."**

„Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll „aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführ„lich enthält. Gegen die Entscheidung der Schätzer ist die „Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen ge„stattet."

4. Dem in Art. 19 des Gesetzes niedergelegten Vorbehalte zu Folge erließen an dem 17. Juni 1848 die Ministerien des Innern und der Finanzen vereint, die angekündigte Instruktion.*)

Dieselbe

a) anerkennt in § 1. die „gesetzlich gebotene Fixirung aller „unständigen Grundlasten, sie mögen dem Staate oder Privaten oder „Stiftungen und Kommunen zu leisten seyn, erfolge **entweder** im „Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Be„theiligten **oder** auf Betreiben des einen oder des an„deren Theiles?"

„Die Fixirung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens" soll nach § 2 „von Seite der gesetzlich zur Mitwirkung berufenen „Organe auf alle Weise befördert werden."

b) Nach § 3. ist die Fixirung, wenn sie „ohne amtliche Mit„wirkung zu Stande kam, von Seite der königl. Behörden ohne er„heblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur zur Genüge erhellet, „daß selbe beiderseits mit freiem Willen und gutem Vorbedacht „stattgefunden habe."

c) „Wird aber die amtliche Fixirung von einem oder dem „anderen Theile betrieben," so soll „vor Allem festgestellt werden, in „welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen „Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen."

„Zur Beseitigung dieser Differenzpunkte hat sodann alsbald „die Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte die „dem Gesetze entsprechenden Anordnungen zu treffen," und nach § 5. soll gleichzeitig auch darauf hingewirkt werden, daß „streitige Rechts„Verhältnisse, welche der Art. 20 des Gesetzes dem Rechtswege vor„behält, wo möglich auf gütlichem Wege beseitiget werden."

d) § 6. der Instruktion spricht aus:

*) Diese Instruktion ist in dem Anhange unter Ziffer 2. abgedruckt.

„Sämmtliche zu Stande gekommenen Fixirungen „sind zur Bestättigung ihrer Rechtsgiltigkeit unter Leitung der „Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 35 des Gesetzes tax- und stem- „pelfrei zu protokolliren".

5. Faßt man die voranstehenden aus dem Gesetze und aus den integrirenden Instruktionen ausgehobenen Bestimmungen zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) Die „amtliche Behandlung", d. i. die durch die Distrikts-Polizeibehörde und das königl. Rentamt einzuleitende Verhandlung subsumirt sich unter den Begriff der „Handlungen von Amts- „wegen"; sie tritt aber nicht unbedingt von Amtswegen (ex officio), sondern auf Verlangen der Berechtigten und Pflichtigen oder eines von Beiden ein.

b) Wird die „amtliche Behandlung" von einem Interessenten in Anspruch genommen, so kann sie weder von den amtlichen Behörden, noch von dem anderen Interessenten zurückgewiesen werden, allein auch in diesem Falle haben die Behörden auf gütliche Uebereinkunft zu wirken, und wenn eine solche schon über einzelne Punkte zu Stande kam, nur noch über die differenten Punkte Verhandlung zu pflegen.

c) Die auf dem Vertragswege zu Stande gekommenen Fixationen sind zwar zur Bestätigung ihrer Rechtsgiltigkeit von den Distrikts-Polizeibehörden zu protokolliren, aber von Amtswegen ohne erheblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur erhellet, daß beiderseits freier Wille und guter Vorbedacht statt gefunden habe.

d) Die vertragsmäßigen Fixationsverhandlungen können sowohl mit ganzen Gemeinden, als auch von und mit einzelnen Pflichtigen abgeschlossen werden, und es können diese Verträge zugleich auch Vergleiche über Umwandlung oder Entschädigung jener Gefälle enthalten[1], welche durch den II. Abschnitt des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben werden.

e) In dem Geiste des Gesetzes und der Instruktion liegt es, daß wo möglich alle Differenzen mit einem Male beseitiget werden, und die neue Ordnung der Dinge in gegenseitiger Ruhe und wahrem Frieden begonnen werde.

f) So ferne gütlicher Vertrag nicht zu Stande kommt, sondern die „amtliche Behandlung" provozirt wird, erwächst dasjenige beiden Theilen zum Rechte, was bezüglich der Fixation in dem, durch den Art.

19 des Gesetzes und durch die entsprechenden Instruktionen normirten, Verfahren festgestellt wird.

6. Die Kompetenz der in dem Art. 19 des Gesetzes für amtliche Behandlung der Fixation aufgestellten Behörden erstreckt sich nicht auf die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse, sondern nur auf die Berechnung dessen, was sich auf der Grundlage unbestrittener Rechte, oder desfalls zu Stande zu bringender gütlicher Vereinbarung ergibt.

Ist das fragliche Recht selbst oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so hört die Kompetenz der ebenerwähnten Behörden auf, und es bleibt nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 20 des Gesetzes für die Schlichtung dieser kontroversen Fragen der Rechtsweg vorbehalten.

Völlig klar sind darüber die Worte des Gesetzes Art. 20. „Ist „das Recht selbst, oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse be„stritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten."

7. Da die Fixation nicht mit einem Male, — so zu sagen, nicht mit einem Tage — geschlossen werden kann, Gesetz und Instruktionen deshalb ausdrücklich gütliche Vereinbarung offen halten, und „amtliche Behandlung" nur dann eintritt, wenn gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder von den Parteien (vereint oder auch nur von einer derselben) das amtliche Verfahren begehrt wird, da ferner auch die „amtliche Behandlung" von Seiten der dafür aufgestellten Behörden bis zu ihrer gänzlichen Durchführung in dem ganzen Amtsbezirke jedenfalls längere Zeit in Anspruch nimmt, so muß nothwendiger Weise gefragt werden: wie es sich mit der Gefällreichniß bis zu dem Abschluße der Fixation verhalte?

Es liegt in der Natur der Sache, daß das bisherige Gefäll in bisheriger Weise so lange fortentrichtet werde, bis das an dessen Stelle tretende Surrogat wirklich konstituirt und flüßig ist; und da sich hiefür wegen der eben angedeuteten Umstände ein bestimmter Tag nicht vorhersehen, sohin auch nicht gebietend vorzeichnen ließ, so hat das Gesetz auch wirklich einen solchen Tag des Aufhörens der bisherigen Leistung nicht bei den zu fixirenden Abgaben, sondern nur bei jenen Leistungen vorgeschrieben, welche von einem bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben sein sollen, z. B. bei den Naturalfrohnen, für welche der 1. Januar 1849 als die Zeit des

gänzlichen Aufhörens bezeichnet ist, oder bei der Laudemialablösung, welche mit der Aufhebung des grundherrlichen Obereigenthums zusammenfällt.

Wegen der nicht aufzuhebenden, unständigen Abgaben begnügte sich das Gesetz damit,

a) anzuordnen (Art. 8), daß sie sofort zu fixiren seyen,

b) bezüglich der Durchführung dieser Fixation den Vertragsweg offen zu lassen, zugleich aber Sicherung dafür zu treffen, daß keinem Theile die Möglichkeit gegeben werde, dieses Geschäft in unabsehbare Länge zu ziehen, weßhalb

c) für den Fall nicht zu Stande kommender freiwilliger Uebereinkunft amtliches Verfahren organisirt und die nähere Instruktion zu erlassen der Regierung überlassen wurde.

d) die (bereits oben allegirte) Instruktion vom 1. Juni l. Js. hat (man vergl. §. 9 in fine) in Uebereinstimmung mit dem oben Erörterten und mit jenem Verfahren, welches bisher verordnungsmäßig bei der den Staatsgrundholden seit vielen Jahren zugestandenen Fixation ununterbrochen in Uebung war, ausgesprochen, daß bis zu beendeter Fixation das Gefäll „wie bisher fortentrichtet werden müße."

In Uebereinstimmung damit haben auch die königl. Kreisregierungen im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministerium des Innern von dem 9. Juni 1848 (conf. Ausschreiben der Regierung von Schwaben und Neuburg d. d. 15. Juni 1848 *) alle Pflichtigen darauf aufmerksam gemacht: „welche Zehntarten durch das Gesetz von dem 4. Juni 1848 aufgehoben sind, „und mit dessen Bekanntmachung aufhören, dann daß alle übrigen „Zehntarten nicht aufgehoben, sondern nur zu fixiren, und bis zur „Beendigung der Fixationsverhandlungen unverändert, wie es bisher „Rechtens gewesen ist, fortzuentrichten sind."

Das Ausschreiben fügt bei: „Gleichzeitig wird aber hiermit „die Belehrung verbunden, daß auch die übrigen guts- und „grundherrlichen Abgaben, in soweit sie nicht durch das „Gesetz aufgehoben sind, bis zur Fixation unverändert, „sodann aber nach der, nach den Bestimmungen des Gesetzes

*) Dieses Ausschreiben ist in dem Anhange unter Ziff. 4 abgedruckt.

neu regulirten Art und Größe bis zur erfolgenden Ablösung derselben fortzuentrichten sind."

Was dieses Ausschreiben und die Instruktion vom 17. Juni ausspricht, geht übrigens auch klar aus dem Gesetze selbst Art. 13 hervor, denn indem dortselbst ausgesprochen ist: „Zehntverträge „lösen sich mit der Zehnt**fixirung** ohne Entschädigung des „Pächters auf" ist unzweifelhaft zu erkennen gegeben, daß bis der zu Ende geführten Fixation die Naturalleistung des Zehnten fortgeht. Wäre durch das Gesetz Anderes beabsichtiget, so hätte in diesem Art. 13 statt der Worte „mit der Zehntfixirung" der Ausdruck gebraucht werden müssen: „mit der **Publikation** des Ge„setzes."

8. Bei diesem Anlaße muß mit Bezugnahme auf das oben in §. 4 Ziff. 2, 5 und 6 Erörterte hervorgehoben werden, wie eine Liquidation, ja sogar eine Fixationsverhandlung unter gewissen Umständen selbst bei Gefällen, die der II. Abschnitt des Gesetzes für aufgehoben erklärt, Platz greifen müsse.

Der Art. 2 hat nämlich die Naturalfrohndienste nur von dem 1. Januar 1849 an, der Art. 4 den Blutzehnt und Kleinzehnt (unter gewissen Voraussetzungen für die Zukunft) aufgehoben.

Waren also diese Prästationen in Folge der Bewegungen der Zeiten oder in Erwartung des Ablösungsgesetzes verweigert oder im Ausstande belassen worden, so sind die in Zukunft hinwegfallenden Zehntarten doch bis zu dem Tage der Gesetzespublikation und die Naturalfrohnen bis zu dem 1. Januar 1849 fortzuentrichten, resp. zu entschädigen, indem das Gesetz diese Anfälle der Vergangenheit nicht aufhebt, sondern ausdrücklich vorbehält.

9. Wo für gewisse Leistungen oder Reichnisse z. B. für Küchengefälle bereits eine bestimmte Pekunialreichniß als Aequivalent oder Reluition, im Falle der Nichtleistung in natura, durch Vertrag oder Herkommen bestehet, hat es dabei in Folge des Gesetzes Art. 8 Abs. 2 zu bewenden.

10. Die Verfügung (Art. 8 des Gesetzes), daß „alle unständ„igen Gefälle und Abgaben sofort zu fixiren seien", erleidet eine Ausnahme bezüglich der in Art. 18 aufgeführten „Holz- und Streurechte", so wie der Weiderechte in Waldungen und Gebirgen

„und der ungemessenen Forstrechte“, wovon sogleich in §. 7 A die Sprache seyn wird.

§. 7.

Außer den allgemeinen Bestimmungen über die Fixation sämmtlicher unständiger Lasten enthalten das Gesetz und die dasselbe integrirende Instruktion noch besondere Anordnungen über die Fixation **einzelner** Gefälls- und Abgabenarten, namentlich:

A. der Holz- und Streurechte, der Weiderechte in Waldungen und Gebirgen, der Holzfrohnen und ungemessenen Forstrechte,

B. der Zehnten,

C. der Laudemien,

welche hier besonders abgehandelt werden müssen.

Zu A. Von diesen Leistungen und den ihnen gegenüberstehenden Gegenreichnissen handelt der Art. 18 des Gesetzes, welcher also lautet:

„Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte „in den Waldungen und Gebirgen wird das Forst-„Polizeigesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse „einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis „dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll. „Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonde„res Gesetz geordnet werden.“

In dieser oben bereits (in §. 4 Ziff. 1, 6, dann §. 6 Ziff. 10.) allegirten Gesetzesstelle wird mit klaren Worten die Fixation der fraglichen Abgaben und Gegenreichnisse, bis zu dem Erscheinen der vorbehaltenen, besonders zu erlassenden Gesetze suspendirt, und bis dahin die Fortentrichtung der zur Zeit bestehenden Leistungen aufrecht erhalten.

Zu B. Bezüglich der Zehntfixation ist

1. in dem Art. 9 des Gesetzes ausgesprochen, worin das Zehnt**fixum** bestehen soll.

Dieser Artikel lautet also:

„Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen **rei„nen** Durchschnittsertrag des Zehents **gleichkom„mende** unveränderliche Abgabe, die bei Getreidezehnten „in den Getreidearten, in denen der Zehnten bisher vorherr-

„schend bestand, bei allen andern Zehnten in Geld ausgedrückt „wird."

a) Das Fixum soll also dem gegenwärtigen reinen Durchschnittsertrage gleichkommen,

b) bei Getreidezehnten in Getreidearten,

c) bei anderen Zehntarten in Geld ausgedrückt werden.

d) Daß die Bestimmungen zu b und c die Interessenten nicht hindern, eine andere Art der Fixation zu wählen, z. B. das Getreidezehntfixum sogleich in eine ständige Geldrente, oder auch die anderen Zehntarten in eine ständige Getreidereichniß umzuwandeln und dadurch zu fixiren, geht unzweideutig aus dem zweiten Absatze des Art. 8 hervor, und es gilt daher die in dem Art 9 bezeichnete Art, das Zehntfixum auszudrücken, von dem Falle, wenn die Parteien sich nicht freiwillig über anderwärtige Fixationsweise vereinbaren.

e) Ueber den Anschlag der „anderen Zehnten in Geld" enthält das Gesetz in seinem von der „Fixation" handelnden dritten Abschnitte keine Bestimmung. So ferne aber nicht (man vergl. Abs. 2 des Art. 8) ein anderer Anschlagsmaßstab schon früher vertragen oder herkömmlich war, oder jetzt nach dem Erscheinen des Gesetzes, unter den Parteien rechtsgiltig vertragen wird, wird es als dem Geiste des Gesetzes entsprechend betrachtet werden müssen, auf dem von der „Ablösung" handelnden Art. 24 und auf die dort (d. i. zum Behufe der Ablösung) normirten Anschlagspreise zu rekurriren; nämlich auf die in der Verordnung von dem 13. Febr. 1826 bestimmten Geldansätze, jedoch mit der Ausnahme, daß bei dem Weinzehnt (m. vergl. Art. 12 und 24) die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre 1828 bis 1845 zu Grunde zu legen sind.

2. Wie der Ausdruck „**reiner** Ertrag" in Art. 9 zu verstehen sey, ist in Art 10 näher bezeichnet.

Es soll nämlich „der durchschnittliche Zehentertrag ermittelt" und zu diesem Behufe „der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich „durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, „aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben werden."

„Von diesem rohen" (durchschnittlichen) „Zehentertrage" sollen die Kosten und Lasten der eigenen Einheimsung oder der Verpachtung abgezogen werden, so daß das wirkliche reine Einheimsungs-

oder Verpachtungsergebniß beziehungsweise die Ausmittlung des dem Zehent Berechtigten disponibel werdenden Fruchtquantums das Objekt der Fixation und der Entschädigung bildet.

Das Gesetz spricht sich folgendermassen aus.

„Von diesem rohen Zehentertrage sind alle nach Gesetz, Ver„trag oder Herkommen bisher den Zehentberechtigten obgelegenen La„sten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausga„ben bei der Verpachtung bis zur Herstellung beziehungsweise dem „Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch „Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung ab„zuziehen", und hierauf folgt die Verfügung: „Der jährliche Durch„schnitt aus dem in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnisse „des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle „des Zehents tretende fixe Jahresabgabe."

Hieran reihet sich die Bestimmung des Art. 14, welcher also lautet: „diese fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines „Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes „und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festge„setzten Vorzügen an."

„Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimm„ten Tage in Ermanglung eines solchen am 15. Dez. jedes Jahres „zu entrichten,"

3. Der Art. 11 verordnet in seiner Ziff. 1: „Der nach Art „10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich „für ganze Zehent- oder Gemeindefluren oder auch für ganze Zehent„distrikte ermittelt, sodann dieses Gesammtzehentfixum entweder durch „Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo „Letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Pflichtigen subrepar„tirt werden."

In dem Abs. 2—4 desselben Artikels ist vorhergesehen, daß die Ermittlung des rohen und reinen Zehentertrages nach 18jährigem Durchschnitte auf mancherlei Anstände stoßen könne, weil möglicherweise entweder ausreichende Rechnungen für eine so lange Periode nicht bestehen, oder es doch denkbar ist, daß dieselben angefochten werden und daß zuweilen Verhältnisse in Mitte liegen können, unter welchen die Einheimsungs- und Verpachtungsergebnisse und Kosten

eines einzelnen Zeitabschnittes sich nicht qualifiziren, unbedingt als die Norm der zukünftig zu regelnden Ansätze angewendet zu werden.

Das Gesetz verordnet in Erwägung dieser Umstände

a) für den Fall, wenn sich „der Zehentertrag nicht aus den „Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen lasse, „genüge eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger, als die „letzten sechs bis 1845 einschließlich."

a) Für den Fall, daß die Rechnungen selbst für solche kürzere Periode nicht ausreichen, oder nicht anerkannt werden, und die Gerichte die gegen die Richtigkeit und Anwendbarkeit der Rechnungen erhobenen Einwendungen gegründet finden, ist verfügt: es werde sodann „der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch „Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuerdefinitivums, wo es „bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbe„sitzer) ermittelt und nach ihm der Zehent berechnet; diese Schätzungs„quote nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten ist das „Zehentfixum."

b) Wie es hinsichtlich der Schätzungen gehalten werden solle? ist in dem schon oben §. 6 Ziff. 3 lit. c wörtlich ausgehobenen Absatze 4 des Art. 11 verordnet.

4. Die Instruktion vom 17. Juni 1848 erläutert in ihren §§. 8 und 9 daß die Fixirung der Zehenten keinem Anstande unterliege, wenn gegen die vorliegenden Rechnungen keine Einwendungen erhoben werden, daß aber diese Einwendungen sowohl die Richtigkeit, als die Beweisfähigkeit der fraglichen Rechnungen, und zwar „überhaupt oder nur in einzelnen Punkten" betreffen können, und daß, wenn sich über diese Einwendungen nicht gütlich verglichen wird, „es den Betheiligten überlassen bleibt, den Grund „oder Ungrund derselben richterlichem Ausspruche zu unterstellen." (Art. 11 Nr. 3 des Gesetzes.)"

Die Instruktion fährt sodann weiter fort: „von diesem Aus„spruche hängt es sodann ab, ob auf der Basis der vorliegenden Rech„nungen weiter gegangen, oder zur Schätzung geschritten werden müsse. „Diese Schätzung kann sich demnach auf den Rohertrag oder auf „die Einbringungskosten oder auf beides beziehen. Die Schä„tzung muß aber eine motivirte seyn, so daß die Folgerichtigkeit der„selben aus den Prämissen beurtheilt werden könne. (Art. 11 Nr. 4)

„Sie soll daher nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die „Beschaffenheit der zehentbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das „Verhältniß der Aussaat und der Samenvervielfältigung, den Körner- „und Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, „des Dreschens und dergleichen richtig gewürdiget haben. Hierbei „sollen insbesondere die Notizen des definitiven Steuerkatasters, wo „selbes besteht, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen be- „rücksichtiget werden; es ist aber auch den Betheiligten unbenommen, „den Schätzern bestimmte Fragen zu stellen, worüber sie sich zu äußern „haben."

„Glaubt nun ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es „dem Ergebnisse der Schätzung an richtigem innerem Zusammenhange „fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben an- „zutragen, in welchem Falle sodann das Weitere den Gerichten zu- „steht. Bis zum Ausgang der Sache muß der Zehent wie bisher „fortentrichtet werden."

Aus diesen Bestimmungen der Instruktion und des Gesetzes geht hervor, daß die Rechnungen als Grundlage der Fixirung und Ablösung (und zwar von beiden Seiten) beanstandet werden können. Daß dieses von Seiten des Pflichtigen geschehen könne, bedarf keines Beweises. Allein auch ein Pfründebesitzer oder sonstiger Zehentberechtigter kann in dem Falle seyn, nachweisen zu können, daß bei der Selbsteinheimsung oder Verpachtung entweder die Rechnungen nicht vollständig geführt wurden, oder solche Verhältnisse obwalteten, welche — sei es wegen besonderer Begünstigung der Pächter oder aus irgend einem anderen Grunde — die volle und wahre Nutzung des Zehentertrages nicht darstellen und daher Einwendungen motiviren. In diesem Falle treten alle jene Rücksichten ein, aus welchen das Gesetz und die Instruktion für die Vornahme einer Schätzung sprechen und es wird unter derartigen Umständen eine solche nicht beanstandet werden können.

§. 8.

Zu C. Anlangend die Laudemien handelt es sich

1. bei der Fixation um die Ausmittlung des Betrages jener Besitzveränderungsreichnisse, welche in einfacher Größe als letzten Handlohn zu beziehen der Grundherr bei dem nächsten nach der Promulgation des Gesetzes eintretenden Besitzveränderungsfalle be-

fugt sein soll, und nach welchem sich auch das Aequivalent für die Ablösung künftiger Laudemien, und zwar

a) bei erbrechtbaren und freistiftigen Gütern durch ferneren Erlag der Hälfte solchen fixirten Laudemialbetrages,

b) bei leibfälligen und neustiftigen Gütern durch Erlag eines vollen Betrages des Fixums zu bemessen hat.

Ueber die Feststellung dieser Fixation spricht sich das Gesetz in Art. 15 Abs. 3 nachstehendermassen aus:

„Die Art der Festsetzung der Besitzveränderungsreichnisse „(Handlohn, Leibgeld und dergleichen) richtet sich nach den „Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832 die „Fixirung und Ablösung des Handlohnes und anderer unständiger Besitzveränderungsgefälle des Staates betreffend; und „den darauf bezüglichen Erläuterungsreskripten mit Rücksicht „auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanzministerial-Ent„schließung vom 29. Dez. 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre „sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden."

In dieser Gesetzesstelle werden die sämmtlichen in der Verordnung vom 19. Juni 1832 und in den darauf bezüglichen Erläuterungsnormen über die Berechnung der Handlohnsfixation enthaltenen Bestimmungen, mit der einzigen Veränderung des termini a quo aufrecht erhalten, von welchem an die in der Entschließung vom 29. Dez. 1834 bestimmten Durchschnittsjahre gezählt werden sollen.

2. Prüft man nun den Inhalt jener Verordnungen und Entschließungen, so ergibt sich

I. daß von der Verordnung vom 19. Juni 1832 (Regierungsblatt S. 389—400) die §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 hierher einschlagen. Dortselbst wird (§§. 3 und 4) unterschieden zwischen

a) jenen Laudemien, welche in allen Besitzveränderungsfällen immer nach einerlei Prozenten erhoben werden, und wobei also die Fixation „nur nach dem Betrage der Leistung" geschieht, und

b) zwischen demjenigen, was Rechtens ist, „wo verschie„dene Arten von Handlohn, (z. B. Kauf-, Tausch- Erbhand„lohn) hergebracht, manche Fälle besonders begünstiget, oder auch ganz „handlohnfrei sind."

Wo solche Verschiedenheit eintritt, sagt die Verordnung (§. 4) geschehe die Fixation „auch der Zeit nach" und es müsse „entweder „ein Turnus nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen, oder „wenigstens ein fixes Quantum, welches bei jeder Besitzveränderung, „sie mag durch Kauf, Tausch oder Erbschaft geschehen, unverkürzt zu „entrichten ist, festgesetzt werden."

Von beiden Gattungen der Festsetzung (a und b) verfügt die Verordnung §. 5. „Die Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die „jeden Ortes nach Vertrag, Gesetz oder rechtsgiltigem „Herkommen bestehenden Anfällsverhältnisse und Pro„zentmaaße."

In der unmittelbar daran sich anschließenden Stelle wird die Berechnungsweise näher und wörtlich, wie nachsteht, normirt:

„Wo" (zu a) diese (Prozentenmaaße) in allen Fällen die„selben sind, §. 4 Abs. I. (m. vergl. oben a) geschieht die Be„stimmung des Fixums nach dem Durchschnitte der drei „letzten Schätzungen, so ferne solche noch ermittelt werden kön„nen, sonst aber der zwei letzten, und wenn gar keine, oder nur „unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vor„handen sind, auf den Grund einer hiezu besonders von Amts„wegen zu veranstaltenden neuen Schätzung nach der Lage „der Güter in ihrem belasteten Zustande".

„Wo" (zu b) „das Handlohn in Prozento, Maaß- und An„fallsnorm wechselt — §. 4 Abs. 2 — (m. vergl. oben bb) wird „das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller „Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach „Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, „mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen „sind."

c) Der §. 7 der Verordnung spricht aus, daß „grundherrliche „Laudemial- und Briefs-**Taxen** bei der Fixirung nicht in Ansatz ge„bracht werden."

II. Die Verordnung vom 5. Sept. 1832 (Regierungsblatt S. 584 ff.) „die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betreffend", erläutert in ihren §§. 1 und 2 hinsichtlich der unvertheilten Gemeindegründe, daß da, „wo die Nutzung an den unvertheilten „Gemeindegründen als ein Bestandtheil oder eine Zugehör des hand-

„lohnbaren Hauptgutes nach den bestehenden Gesetzen oder Herkom-„men behandelt wird, auch die Komputation derselben bei der Ver-„laudemisirung des Hauptgutes statt finde."

Hinsichtlich der „ertheilten Gemeindegüter unterscheiden die §§. 4 bis 6 jener Verordnung zwischen

a) jenen Landestheilen, „wo die alt bayerischen Kulturgesetze, „insbesondere die Verordnungen von dem 21. April und 27. Sep-„tember 1790 und 6. Oktbr. 1792, dann von dem 8. August 1803 „öffentlich bekannt gemacht sind,"

b) und jenen, wo „erwähnte Gesetze und Verordnungen nicht „eingeführt sind."

Für die Landestheile

zu b) „ist sich hinsichtlich der Behandlung der Handlohnbarkeit „der vertheilten Gemeindegründe nach den alten geltenden besonderen „Gesetzen und Herkommen bis zur Einführung eines allgemeinen Kul-„turgesetzes zu achten."

c) Hinsichtlich jener Landestheile, wegen welcher „über den „Zeitpunkt der Einführung der altbayerischen Kulturverordnungen ein „Anstand hinsichtlich irgend eines Bezirkes bestehet," ist ausgesprochen, „es seien deßfalls die erforderlichen Erhebungen zu veranlaßen, und „sich nach dem Ergebnisse zu benehmen."

Für die Landestheile

zu a) aber ist verordnet, es finde die „Anwendung jener alt-„bayerischen Kulturgesetze auch hinsichtlich der durch Vertheilung in „das Privateigenthum übergehenden Gemeindegründe und Nutzungen, „welche zu einem dem Staate handlohnbaren Gute gehörten, auf spä-„tere Fälle statt, wogegen die frühere Behandlung nach den vorher „geltenden Gesetzen oder bestandenem Herkommen zu beurtheilen ist."

III. Der oben Zif. 1. lit. c. ausgehobene §. 7. der Verordnung von dem 19. Juni 1832 wird hinsichtlich der Kleinhandlöhne in den Entschließungen von dem 19. April und 4. Mai 1832 (Gerets Verd.-Smlg. S. 47 und 52) dahin erläutert, daß eigentliche Kleinhandlöhne, welche als Grundabgabe, nicht aber als bloße dem §. 28. der provisorischen Taxordnung von 1810 zu subsummirende Taxgebühr erscheinen, von der Komputation bei Ermittlung des Handlohnsfixums nicht auszunehmen seien, und daher die Eigenschaft der Kleinhandlöhne als Grundabgaben jedesmal genau zu untersuchen seie.

IV. **Die durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 nicht aufgehobene Verordnung von dem 21. Februar 1831 (Geret l. c.** S. 53) „der Handlohn der für Forstrechte ausgemittelten „Entschädigungs-Antheile betr.", spricht aus, „daß die durch „Purifikation als Surrogat der früheren Forstrechte erhaltenen Grund- „stücke resp. Entschädigungsantheile, die Natur behalten, welche vor- „her die respektiven Forstrechte gehabt haben."

V. Die in dem Ablösungsgesetze speziell allegirte Entschließung vom 29. Dezbr. 1834 „die Handlohnsfixirung und Ablösung betr." (Geret I. c. Bd. 18. S. 177. seqq.) enthält

a) in ihrem §. 1. nähere Bestimmungen über die Fixirung des Handlohns in jenen Fällen, „wo bei handlohnbaren Besitzungen „weder das Prozentenmaaß, noch die Anfallsnorm wechselt" (m. vgl. oben Ziff. 1).

Für diese Gattung von Gütern wird in der Entschließung von 1834 ein bestimmtes Jahr, von welchem an die Schätzungen zurückzurechnen sind, nicht vorgezeichnet, sondern lediglich festgehalten, daß die der Fixation vorangehenden drei Besitzveränderungsfälle (so ferne solche ermittelt werden können, sonst aber der zwei letzteren Schätzungen, bei deren Abgang die bekannte letzte Schätzung) die Grundlage der Fixation bilden sollen, so ferne die dortselbst angewendeten Gutsschätzungen oder Verwerthungen nicht als unregelmäßig oder mangelhaft zu beanstanden sind, weshalb Regierungen und Rentämter angewiesen wurden, von Amtswegen genauer amtlicher Prüfung zu unterziehen: ob die den bisherigen Laudemisirungen zu Grunde liegenden Schätzungen den wahren Gutswerth repräsentiren?

Der Wortlaut dieses gewichtigen Paragraphen der Entschließung lautet also: „In jenen Fällen, wo bei handlohnbaren Besi- **„tzungen weder das Prozentenmaaß, noch die Anfallsnorm „wechselt, sohin nach §. 5. Abs. 2 der Deklaration die Handlohns- „fixirung nach dem Durchschnitte der bisherigen Gutsschätzungen und „Verwerthungen zu geschehen hat, ist die dortselbst enthaltene Bestim- „mung, daß da, wo unregelmäßige, mangelhafte und daher unan- „wendbare Gutsschätzungen oder Verwerthungen vorhanden sind, von „Amtswegen eine neue Schätzung nach Lage der handlohnbaren Güter „im belasteten Zustande veranstaltet, und bei der Handlohnsfixirung „zu Grunde gelegt werde, streng zu beobachten, und die den bisherigen**

„Laudemisirungen zu Grunde liegenden Gutsschätzungen und Verwer„thungen einer genauen amtlichen Prüfung zu unterziehen, „ob dieselben den wahren Gutswerth repräsentiren, wozu „die Vergleichung mit dem rektifizirten Steuerkapital „oder mit dem katastrirten steuerbaren Ertrage oder den „zu anderen Zwecken erhobenen Gutsschätzungen zurei„chende Anhaltspunkte darbietet, und insbesondere die Ver„gleichung der bisherigen Gutsschätzungen, behufs der Laudemisirung „unter sich entscheidet, z. B.: die erste Gutsschätzung oder der Kauf„preis betrug 4000 fl., — die zweite Laudemialschätzung desselben „Gutes 1500 fl. und die dritte Laudemialschätzung 200 fl., so ist bei „einem so beträchtlichen Abweichen der bisherigen Schätzungen und „Werthe desselben Gutes, obgleich zu verschiedenen Zeiten, der Fall „gegeben, daß der Durchschnittswerth aus den drei Schätz„ungen als Grundlage für die Handlohnsfixirung nicht „angenommen werden kann, sondern zur Sicherstellung „des Staatsärares eine neue Gutsschätzung nach den be„stehenden Vorschriften durch unpartheiische Taxatoren erhoben wer„den muß, um die Berechnung des Handlohnsfixums nach einem „entsprechenden Gutswerth zu reguliren. Die königl. Kreisregierungen „Kammern der Finanzen haben auf dieses Hauptmoment die Rent„ämter vorzüglich aufmerksam zu machen, denselben zur Ermittlung „entsprechender Gutswerthe für die Handlohnsfixirung in solchen Fällen „die erforderliche Anweisung zu ertheilen und die pünktliche Beobach„tung dieser deklarationsmäßigen Bestimmung bei der Revision der „Handlohnsfixirungen, sowohl für die zeitherigen, nach derselben vor„genommenen Handlohnsfixationen als die künftigen Fixationen streng „kontrolliren zu lassen.“

b) Der §. 2 der Entschließung behandelt ausschließlich „die „Handlohnsfixirung in den Fällen, wo das Prozentenmaaß und die „Anfallsnorm wechselt, und nebstdem noch verschiedene Begünstigungen „in bestimmten Fällen eintreten“, (oben I. b.) und spricht aus: „Bei „jenen Gemeinden, wo die Mehrheit der handlohnspflichtigen Bese„tzungen einer solchen verschiedenartigen Handlohnspflicht und Regu„lirung unterworfen ist, sind

1. Die Laudemialfälle der jüngsten 20 Jahre von 18³³/₃₄ „rückwärts von den Rentämtern aus den Handlohnsresignationen er„heben zu lassen.“ rc.

VI. Die **Ministerialentschließung** vom 26. Februar 1835 Handlohnsfixirung und Ablösung betr. (Geret l. c. Bd. 19. S. 10) weiset nachträglich zu §. 1 des so eben abgehandelten Generalreskriptes „vom 29. Dezember 1834," die Rentbeamtungen an, „das Staatsärar durch die Eruirung eines dem Umfange und der Bonität des handlohnbaren Gutes mit „Rücksicht auf die Dominikalbelastung entsprechenden „Werthes gegen Schmälerung des Laudemialeinkom„mens zu sichern, wozu sich in der Regel aus den bereits vor„handenen Daten und Behelfen genügende Anhaltspunkte darbieten „werden, in welcher Beziehung die Kreisregierungen, Kammern der „Finanzen, nach der Schlußbestimmung des §. 1 des Generalreskriptes „den Rentbeamten die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen haben."

3. Aus dem bisher Erörterten stehet fest, daß die in dem Art. 15, Abs. 3 enthaltene Bestimmung: „Die in der Finanz-Ministerialent„schließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre „sollen von dem Jahre 1840 an zurückgezählt werden," sich lediglich auf jene Laudemien, welche nach Verschiedenheit des Falles in wechselndem Prozentenmaaße erhoben werden, beziehe, nicht aber auf die Laudemien, welche immer nach einerlei Prozenten erhoben werden, Anwendung finde, sondern, daß bei diesen der Handlohnsanfall und Schätzungsbetrag der drei letzten Besitzveränderungsfälle (beziehungsweise der Betrag der zwei letzten, oder der letzten bekannten Schätzung) mit Berücksichtigung dessen, was die Reskripte von dem 29. Dezbr. 1834 und 26. Februar 1835 verfügen und vorbehalten, Maaß gebe. (M. vgl. die Minist.-Instrukt. von dem 17. Juni l. Js. §§. 10 bis 15).

4. Das Ablösungsgesetz bestimmt nicht nur den bisher abgehandelten Maaßstab und die Größe des Handlohnsfixums, sondern auch die Zeit der Zahlung des fixirten Handlohns. In dem Art. 15. Abs. 4. wird nämlich verfügt: „der einfache Betrag eines fixirten Handlohns," d. i. „ein ganzer Handlohnsbetrag" seie bei der nächsten (nach Publikation des Gesetzes erfolgenden) Besitzveränderung baar zu entrichten, der Rest, (d. i. das Ablösungsäquivalent) könne als ein zu 4% verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

5. Der Art. 16 bezeichnet die Folgen der vollzogenen **Laudemial**fixirung in nachstehenden Worten:

„Mit dieser Fixirung der Besitz-Veränderungsabgaben „konsolidirt sich das Eigenthum in der Person des „Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen „Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn."

Dritter Abschnitt.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der Grundlasten.

§. 9.

Mit den Normen über Ablösung der Grundlasten befaßt sich der vierte und zugleich letzte Abschnitt des Gesetzes.

1. Als oberster Grundsatz ist die **„Ablösbarkeit** aller Grundlasten" verkündet.

Die Ablösung ist aber, mit Ausnahme eines einzigen Falles, (wovon unten Ziff. 2) nicht präzeptiv ausgesprochen, d. i. in dem Gesetze nicht absolut geboten, und die Fortentrichtung, der von jeher ständig gewesenen, oder in Folge des neuen Gesetzes fixirten Gefälle ist nicht verboten, sondern es ist in die Wahl des Pflichtigen gelegt, ob er die fixirten Geld- und Naturalreichnisse fortentrichten oder ob er deren Ablösung begehren wolle.

Begehrt er die Ablösung, so muß von Seite des Berechtigten sich darauf eingelassen werden.

Klar sind darüber die Bestimmungen der Art. 7, 21, 23 und 29 des Gesetzes.

Der Art. 7 hat wie oben (§. 6, Ziff. 1, a.) bereits angeführt wurde, nur den alsbaldigen Vollzug der Fixations- (nicht aber auch der Ablösungs-) Bestimmungen geboten.

Der Art. 21 spricht aus: „Alle fixen Grundgefälle des „Staates, der Privaten, der Stiftungen und Kommunen sind unter „den nachstehenden Bestimmungen **ablösbar.**"

Der Art. 22. enthält Ausnahmsbestimmungen wegen jener

Bodenzinse, welchen eine bestimmte Kapitalsgröße rechtsgiltig gegenüber stehet, (Bodenzinskapitalien) in den Worten:

„Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig „festgesetzt ist, sind durch Baarerlag **dieses** Kapitales ablös„bar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskasse „nicht übernommen".

Hieran sich unmittelbar anreihend verfügt der Art. 23 als allgemeine Norm: „Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach stän„digen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes „fixirten jährlichen Grundabgaben, **kann der Pflichtige** ganz „oder theilweise durch baare Erlegung des **achtzehn**fa„chen ihres jährlichen Betrages jederzeit ablösen."

Der weiter unten (§. 9, Ziff. 1 und §. 11, Ziff. 4) bei Erörterung der Verhältnisse der Ablösungskasse und der Bodenzinskapitale näher zu beleuchtende Art. 29 lautet, wie folgt: „Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht „abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berech„tiget, statt der Fortentrichtung derselben, ein zu 4% verzinsliches, „von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das 18fache „ihres jährlichen Betrages zu bestellen."

2. Die Ausnahme, deren so eben (in Ziff. 1) erwähnt wurde, betrifft die Laudemien und mit ihnen das getheilte Eigenthumsverhältniß, indem die Ablösung der Besitzveränderungsgefälle und des Obereigenthumes (m. vgl. oben §§. 5 und 8) durch das Gesetz absolut geboten ist.

Hinsichtlich aller übrigen Leistungen und Gefälle ist es, wie eben erwähnt, in die Willkühr der Pflichtigen gelegt, die Ablösung zu fordern oder nicht.

3) Wie zum Behufe der Ablösung die Naturalabgaben zu Geld angeschlagen werden, verfügt der Art. 24 mit den Worten: „Naturalabgaben werden behufs dieser Ablösung nach den „Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnungen vom „13. Febr. 1826, die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staates „betr., enthält, mit der besonderen Bestimmung, daß bei Wein die „durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu „nehmen sind."

Die hier allegirte Verordnung (Reggs.-Blatt v. 1826 S. 260)

bestimmt in §. 8. die Geldanschläge für Getreidegefälle, wie folgt:

für Waizen . . . . 15 fl.
„ Roggen . . . . 11 „
„ Gerste . . . . 9 „
„ Haber . . . . 5 „

Der §. 9 beruft sich wegen des Anschlages anderer Naturalien und Küchendienste auf die Deklaration vom 8. Febr. 1825 §. 25 (Regierungs.-Blatt S. 107.)

Die dort bestimmten Preise geben also Norm, so ferne nicht nach Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes andere Fixations- oder Umwandelungspreise unter den Interessenten schon bestehen, oder noch paktirt werden. (m. vgl. oben §. 6, Ziff. 9.)

4. Auch das Maaß der im Falle der Ablösung dem Berechtigten zu leistenden Entschädigung ist durch das Gesetz bestimmt. Dasselbe verfügt nämlich (m. vgl. die so eben allegirten Art. 23 und 29), daß der Pflichtige seine jährlichen Grundabgaben durch Erlag des 18 fachen ihres jährlichen Betrages jederzeit ablösen könne; und es stehet sohin unter allen Umständen fest, daß der Pflichtige gesetzlich nicht gehalten sei, für die Ablösung mehr zu leisten, als den Erlag eines den 18fachen Betrag der Rente erreichenden Kapitales.

5. Das Gesetz gebietet aber nicht, daß das Ablösungskapital alsogleich erlegt werden müße, sondern es gestattet, daß dasselbe bis zur Abzahlung unter jener hypothekarischen Sicherung und jenen Prioritätsrechten, welche die Grundrenten, an deren Stelle es tritt, genossen haben, auf den bisherigen grundbaren Gütern gegen bestimmte (vierprozentige) Verzinsung liegen bleibe, und eröffnet der Wahl des Pflichtigen mehrere Wege zur Abledigung des Kapitales.

Zu diesen Wegen gehört auch die Benützung jener besonderen Anstalt, welche das Gesetz unter dem Titel „Ablösungskasse“ in das Leben gerufen hat.

Es ist daher nöthig, hier

§. 10

vorerst die Verhältnisse und die Bestimmung der fraglichen Ablösungskasse näher in das Auge zu fassen, und zu untersuchen: ob und welche

Alternative und Wahlrechte das Gesetz auch dem Berechtigten — gegenüber der den Pflichtigten ertheilten Wahlrechte — zur Seite gestellt habe?

1. Der Ablösungskasse wird zuerst in dem Art. 7 des Gesetzes erwähnt; dortselbst ist verfügt: „Die im Eigenthume der Privaten, „der Stiftungen und Kommunen befindlichen, durch gegenwärtiges „Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle, gehen auf Verlangen der „Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen an „die zu gründende Ablösungskasse des Staates über."

2. Der Art. 25 lautet also:

„Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grundab„gaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrug „der fixen Rente im 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen „des Staates nach dem **Nennwerthe** der Letzteren.

„Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des „Unterrichtes und des Kultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und „Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen „lassen, die Entschädigung bis zum 20fachen Betrage der Ablösung „gewähren.

„Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ue„berweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei „Monate vorher der Kreisregierung anzuzeigen haben."

3. Der Art. 27 spricht sich dahin aus: „Für den Zweck „der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des „Staates besondere mit 4% verzinsliche Ablösungsschuldbriefe in „runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf „Namen oder Inhaber ausgestellt, welche die damit erhobenen Grund„renten zum Unterpfand dienen."

4. Die Art. 28, 30, 31, welche sogleich in §. 11 näher beleuchtet werden, bestimmen die Größe der, der Ablösungskasse zu zahlenden Zinsen und Annuitäten und regeln die auch vor dem Ablauf der Annuitätenzeit durch „Restbezahlung" möglich zu machende volle Tilgung des Kapitales.

Hierauf verfügt der Art. 32: „Die ganzen Ablösungskapi„tale, die jährlichen Tilgungsraten, und die im Art. 31 gestatteten „Restzahlungen können in Ablösungsschuldbriefen nach

„dem **Nennwerthe** an die Ablösungskasse entrichtet „werden."

5. Der Art. 36 lautet dahin: „Es wird eine eigene Ablö- „sungskasse bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt errichtet, welche „unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungsgeschäft „nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch „gänzlich getrennt, von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer „Fonds zu besorgen hat."

6. Hieran reihet sich der Art. 37, welcher wortwörtlich besagt: „Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, **auch** den Grund- „und Zehntholden jener Gemeinden, Stiftungen und Pri- „vaten, welche ihre Grundrenten **nicht an sie** überwiesen „haben, die **Tilgung ihrer Grundlasten** und der nach „Art. 15 und 30 konstituirten **Bodenzinse durch Annuitäten „möglich zu machen**. Ein Pflichtiger, welcher $^{22}/_{100}$tel seiner „ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel „dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf „dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in „diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinaus „zahlen muß."

„Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs- „Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen „zu 4%, durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitales, so „muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berech- „tigten befreien."

„Die Ablösungskasse ist berechtigt und verpflichtet mittelst „der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungs- „kapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, „nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch „die 4% Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden."

7. Die Art. 33 und 38 enthalten Bestimmungen, welche nur die successive Abzahlung der Ablösungsschuldbriefe und die jedesmal den Ständen zu gebenden Nachweise berühren, sohin hier nicht näher zu erörtern sind.

Es genügt anzuführen, daß

a) „an den für die Uebernahme der Privatgrundzinse „von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen,

„alljährlich durch baare Zahlung nach dem **Nennwerthe**“ eine Gesammtsumme getilgt werde, welche dem jährlichen Eingange an Annuitäten, an Baar- und Restzahlungen (Art. 30 und 37) und an Zinsen aus den schon eingelösten oder zurückgekauften Schuldbriefen gleichkommt.

b) daß „die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur „Einlösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe durch das Loos „bestimmt werden.“

8. Faßt man die voranstehend ausgehobenen gesetzlichen Bestimmungen zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) der Pflichtige, welcher ablösen will, ist, wie bereits eben nachgewiesen wurde, nie mehr an Ablösungskapital zu leisten schuldig, als den achtzehnfachen Betrag oder Geldanschlag der Rente.

b) Das von den Pflichtigen zu leistende Kapital ist gleich groß (d. i. bestehet in solchem achtzehnfachen Betrage) mögen sie ursprünglich Staatsgrundholden gewesen seyn oder Grundholden von Stiftungen oder anderen Privatgrundherren, und mögen die Privatgrundherren ihre Renten der Ablösungskasse überweisen oder nicht.

Es bleibt sohin nur die eine Frage offen, wem der Pflichtige das fixirte Gefäll und das Ablösungskapital dafür in Zukunft schulde?

c) Die Privatgrundherren sind nämlich wohl verpflichtet, mit ihren bisherigen Grundholden die Fixationsverhandlungen durchzuführen, aber **nicht schuldig** mit denselben **auch die Ablösung** zu verhandeln, d. i. ihre Grundrenten durch sie ablösen zu lassen, sondern das Gesetz gibt den Privatgrundherrn, einschlüßig der Stiftungen und Gemeinden das alternative Recht, sich, der fixirten Abgaben wegen, entweder fortan an ihre Grundholden zu halten, oder aber dieselben an die Ablösungskasse abzutreten. In letzterem Falle hat es der ablösende Grundholde nur mit der Ablösungskasse des Staates zu thun, von welcher dem überweisenden Grundherrn zwanzigfache Entschädigung in Ablösungsschuldbriefen geleistet, sohin zu dem 18 fachen Betrage, welchen der Grundholde an Kapital schuldet, ein zweifacher Betrag der Jahresrente aus Staatsmitteln zugelegt wird.

Grundherren, welche ihre fixirten Gefälle der Ablösungskasse nicht überweisen, erhalten aus der Staatskasse den zweifachen Betrag als Zuschuß nicht, sondern müssen sich mit dem achtzehnfachen Betrag,

welchen die Grundholden schulden begnügen, mit einziger Ausnahme der Stiftungen für Wohlthätigkeit, Unterricht und Kultus, welchen dieses begünstigungsweise zugesichert ist.

d) Vor beendeter Fixation kann eine Ueberweisung von Grundgefällen der Stiftungen, Gemeinden und sonstigen Privatgrundherren an die Ablösungskasse nicht stattfinden, und die Ueberweisung muß zwei Monate vorher der einschlägigen Kreisregierung angezeigt werden kann also frühestens nur zwei Monate nach festgestellter Fixation geschehen.

e) Auch der Grundholde von Grundherren, welche ihre Renten der Ablösungskasse nicht überweisen, kann mit dieser Kasse in Berührung kommen, in dem, aber auch nur in dem Falle, wenn er sich an dieselbe wenden will, um durch Annuitäten sein schuldiges Kapital abzutragen.

f) Das ganze Ablösungsgeschäft, so ferne es den Staat direkt, oder dessen auf besondere Annuitäten-Kontrakte beruhende Betheiligung in dem so eben unter e genannten Falle berührt, wird durch eine eigene unter ständischer Mitaufsicht stehende Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungskasse besorgt.

g) Die Staats- und beziehungsweise Ablösungskasse garantirt die Coursdifferenz der Ablösungsschuldbriefe nicht, wohl aber können alle an die Ablösungskasse, aus welchem Titel es sei, zu machenden Zahlungen, durch Ablösungsschuldbriefe al pari (nach dem Nennwerthe, geleistet werden, so wie auch die jährlich durch das Loos zu bestimmenden Heimzahlungen und Einlösungen nach dem Nennwerthe realisirt werden.

h) Da nicht alle an die Ablösungskasse abgetretenen Gefällpflichtigen Annuitätenzahlungen leisten müssen, und sie nicht zur Abbezahlung ihrer Ablösungkapitalien gezwungen werden können, so ist es ungewiß; ob nach dem Ablaufe von 43 Jahren **oder wann** die Verloosung und Einlösung aller Ablösungsschuldbriefe sohin die völlige Befriedigung der ihre Rente der Ablösungskasse abtretenden Berechtigten **vollendet** seyn werde?

i) Indem der Art. 27 nur die Ausstellung von Ablösungsschuldbriefen in runder Summe von 25 fl., 100 fl., 1000 fl. anordnet und zusichert, läßt das Gesetz die Frage unentschieden; wie

es mit der Entschädigung bei Kapitalsbeträgen unter 25 fl., und überhaupt bei Summen, welche sich nicht gerade in jenen runden Beträgen aussprechen, gehalten werden solle, z. B. bei Kapitalsbeträgen von 48 fl. oder 116 fl. u. s. w.?

Diese Lücke bedarf der Ausfüllung auf dem dazu geeigneten Wege.

§. 11.

Kehrt man nun von der Betrachtung der Einrichtung und Aufgabe der Staatsablösungskasse zu der Frage zurück; welche Freiheit und Wahl den ablösenden Pflichtigen in Beziehung auf den Anfangstermin der Ablösung und auf die verschiedenen Wege der Abtragung des Ablösungskapitales eröffnet sei? so ist

1. anzuerkennen und festzuhalten, daß der Art. 23. allen Pflichtigen, sie mögen Grundholden des Staates oder der Stiftungen, Gemeinden oder anderer Privaten seyn, oder gewesen seyn, das Recht einräume, „ihre fixirten jährlichen Grundabgaben" ganz oder theilweise durch baare Erlegung des achtzehnfachen Betrages abzulösen.

Diesen theilweisen Erlag normirt das Gesetz näher durch die in den Art. 30, 31 und 37 bezeichneten Annuitätenzahlungen, und es kann nicht beanstandet werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen dahin gerichtet seien; es solle jeder bisherige Grundholde in den Stand gesetzt seyn, sich seiner Ablösungsschuld, sowohl durch alsogleichen vollen und baaren Erlag des ganzen Ablösungskapitales, als auch durch Annuitäten und jeder Zeit durch Baarerlag des betreffenden Restes entledigen zu können.

2. Allein bezüglich der Modalitäten, unter denen diese Möglichkeiten zur Ausführung kommen können, ist laut klarer Verfügungen des Ablösungsgesetzes zu unterscheiden:

I. zwischen Denjenigen, welche entweder ursprünglich des Staates waren, oder von ihren Grundherren der Ablösungskasse des Staates überwiesen werden, und

II. zwischen jenen Grundholden, Stiftungen oder sonstigen

Grundherren, deren Reichnisse der Ablösungskasse nicht überwiesen werden.

3. Ueber Erstere (zu I.) spricht sich das Gesetz in seinen Art. 28, 30, 31 aus. Diese Gesetzesstellen lauten wörtlich also:

„Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge „dieser Uebernahme von Privatgrundrenten oder ursprünglich dem „Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt „derselben nur den 4%gen Zins des für dieselbe normirten Ab„lösungskapitales, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins „aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungskapital bis zur „Abtragung des Kapitales selbst zu entrichten. Mit dieser Umwand„lung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der „bisherigen Grundabgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß „cessiren.

Art. 30. „Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittelst „Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes „Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne „Rücksicht auf die im Art. 38 normirte Reduktion 34 Jahre lang, „oder $^{9}/_{10}$ derselben 43 Jahre lang, nach Ablauf dieser Fristen ist „er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs„summe getilgt."

„Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypo„thekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an „deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflich„tigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, „müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit „ihres Ausstandes beträgt."

„Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit „die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4% „durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, „und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im „Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor:

a) durch das Gesetz selbst sei sowohl die Größe des Ablösungskapitals, welches der Staat, beziehungsweise die Ablösungskasse, zu fordern hat, als auch das Maaß der Verzinsung desselben normirt, und jenes Kapital sei von selbst als konstituirt anzusehen,

ohne daß es der Errichtung eines besonderen Bodenzinskapitales bedarf. Nach Art. 28 hört nämlich, sobald die Fixation und der Geldanschlag der Naturalien vollendet ist, die bisherige Grundabgabe von selbst auf, und es ist der Pflichtige der Staatskasse neben Uebernahme der Dominikalsteuer, und gegen Zessirung aller Nachlaßansprüche nur mehr 4 Prozente des achtzehnfachen Gefällbetrages schuldig. Wer also dem Staate oder der Ablösungskasse an Grundgefäll jährlich 100 fl. schuldete, hat, von der vollendeten Fixation an, nur mehr den 4prozentigen Zins aus 1800 fl., sohin jährlich nur mehr 72 fl. zu erlegen.

b) Diese Zinszahlung dauert bis zum Erlage des Kapitals, welches aber auch

c) durch Annuitäten abgelediget werden kann, und zwar so, daß, wer dem Staate die volle fixe Rente, sohin 100 fl. — 34 Jahre lang, oder 9/10 derselben, also 90 fl. — 43 Jahre lang bezahlt, nach Ablauf dieser Frist, jeder weiteren Verpflichtung frei ist, und sodann weder Kapital noch Zins ferner schuldet.

Es muß jedoch hier (man vergleiche oben §. 9. Z. 1) erinnert werden, daß das Gesetz in seinem Art. 22 „alle Bodenzinse, „für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist," von der Ueberweisung auf die Ablösungskasse und von der Annuitätenzahlung befehlend ausnimmt, und ausdrücklich verfügt, daß dieselben nur „durch Baarerlag dieses Kapitales ablösbar sind."

4. (Zu II.) Bei jenen Grundholden der Gemeinden, Stiftungen und Privatgrundherren, welche an die Ablösungskasse nicht überwiesen werden, tritt, nach Anordnung des Gesetzes, zwischen die Feststellung der Fixirung und zwischen die Realisirbarkeit der nicht alsogleich durch vollen Baarerlag geschehenden Ablösung, noch eine Zwischenhandlung nämlich: „die Konstituirung eines Bodenzinskapitales" und die bereits oben (in §. 10) erwähnte Befugniß des Grundherrn, zu wählen und zu erklären: ob er in solche Konstituirung des Bodenzinskapitales sich einlassen, und sohin die Ablösung seiner Renten von den Grundholden annehmen, oder aber dieselben an die Ablösungskasse überweisen und dafür Ablösungs-Kassaschuldscheine empfangen wolle?

Der allegirte Art. 29 des Gesetzes läßt auf die oben in §. 9

Ziff. 1 bereits ausgehobenen Worte: „Wer einen Berechtigten, dessen „Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche „fixe Rente schuldet, ist berechtiget, statt der Fortentrichtung derselben „ein zu 4% verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzins„kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen", die weitere Bestimmung folgen: „von welcher Zeit an er nur „mehr die 4% Zinsen des Bodenzinskapitales zu ent„richten hat." —

„Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vor„rechte des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung, welche „die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen ha„ben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der „Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe und „verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß."

In dieser Gesetzesstelle ist mit voller dispositiver Klarheit ausgesprochen, welches nach vollendeter Fixation das zwischen jenem Grundherrn, der seine Renten der Ablösungskasse nicht abgetreten hat, und dem Pflichtigen bestehende Rechtsverhältniß sei.

Letzterer (der Pflichtige) hat das alternative Recht und die alternative Verbindlichkeit:

a) entweder die fixirte Rente in ihrem vollen Betrage fortzuentrichten, oder

b) statt der Fortentrichtung in dem achtzehnfachen Betrage des fixen Gefälles ein Bodenzinskapital zu bestellen, welches

c) nur zu 4 vom Hundert verzinslich, und nur von Seiten des Pflichtigen, nicht aber auch des Berechtigten kündbar ist.

5. Der Berechtigte kann den Pflichtigen zu Bestellung eines Bodenzinskapitales, wenn dieser die Fortentrichtuug der ganzen fixirten Rente vorziehen will, nicht zwingen, und ebenso wenig auf der Fortentrichtung des vollen Gefälles für die ganze Zukunft bestehen, wenn der Pflichtige das Bodenzinskapital bestellen zu wollen erklärt.

Auch kann der Berechtigte die Kündung und Heimzahlung des Bodenzinskapitales nicht verweigern; allein auf der anderen Seite muß

a) der Pflichtige die ganze fixe jährliche Rente ungeschmälert so lange fortbezahlen, bis das Bodenzinskapital wirklich **bestellt ist;** denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „von welcher Zeit an er („der Pflichtige") nur mehr die 4% Zinsen des Bodenzinskapitales

„zu entrichten hat"; woraus klar hervorgehet, daß bis zur wirklichen Bestellung nicht von 4% Zinsen, sondern nur von Fortentrichtung der vollen fixen Rente die Rede seyn könne.

b) Die bloße Erklärung, der Pflichtige wolle ein Bodenzinskapital bestellen, reicht zur Einstellung der Bezahlung der vollen fixen Rente nicht hin, sondern dieses Bodenzinskapital muß bestellt seyn, und zu dieser „wirklichen Bestellung" gehört der Eintrag in der geeigneten Stelle des Hypothekenbuches.

c) Vor der wirklichen Bestellung des Bodenzinskapitales steht es dem Berechtigten noch immer frei, zu erklären, er gehe darauf nicht ein, sondern überweise die Rente an die Ablösungskasse. Hat sich der Berechtigte einmal in die Bestellung des Bodenzinskapitales eingelassen, so ist ihm jene Ueberweisung abgeschnitten.

6. Welche rechtliche Natur den oft genannten „Bodenzins„kapitalien" anklebe, und welche Ausnahmsbestimmungen wegen ihrer bestehen, ist aus Art. 22 zu entnehmen. Derselbe verfügt, wie schon oben (§. 9 Ziff. 1) angeführt wurde: „Alle Bodenzinse, „für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt „ist, sind durch **Baarerlag** dieses Kapitales ablösbar. „Dieselben werden jedoch von der Ablösungskasse **nicht** über„nommen."

Völlig deutlich ist hier ausgesprochen:

a) daß die Bodenzinskapitalien nur durch Baarerlag derselben ablösbar sind, und

b) von der Ablösungskasse **nicht** übernommen werden.

Fragt man also, ob der Grundherr, welchem ein Bodenzinskapital bestellt ist, gezwungen sei, sich nach dieser Bestellung von den Pflichtigen in Annuitäten abzahlen zu lassen? so ist diese Frage ganz bestimmt zu verneinen, denn völlig deutlich und dispositiv bezeichnet das Gesetz, wegen der Bodenzinskapitalien nur einen Weg der Ablösung, nämlich den des Baarerlages.

Wollte man gegen das eben Gesagte sich auf den oben (Ziff. 3) wörtlich ausgehobenen Art. 30. des Gesetzes berufen, so würde zu erwiedern seyn, daß dieser Art. 30 hieher nicht einschlage, sondern sich ausdrücklich nur auf den Art. 28 beziehe, welcher lediglich die Verhältnisse jener Grundholden regelt, die dem Staate oder der Ablösungskasse Grundabgaben schulden.

Daß aber selbst dann, wenn (wie nicht) der Art. 30 volle Anwendung hierher fände, derselbe dem Ebengesagten in keiner Weise präjudizire, wird sogleich bei Beleuchtung des Art. 37 klar gestellt werden.

7. Es bleibt nämlich noch die Frage zu erörtern: ob denn der Grundholde, dessen Gefälle auf die Ablösungskasse nicht überwiesen werden, deßhalb des Vortheiles der Annuitäten-Abzahlung **verlustig** seyn solle und könne, da doch (m. vgl. oben §. 9, Ziff. 1) nach Art. 23 des Gesetzes allen Grundholden ohne Ausnahme die Möglichkeit zugesichert sei, ihre Kapitalien auch durch theilweise Zahlungen zu erlegen?

Auf diese Frage antwortet der Art. 37 nachstehenden Inhaltes:

„Diese (die Ablösungs-) Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehntholden **jener** Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen."

„Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinausbezahlen muß. Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitales, so muß die Ablösungskasse **ihn** sofort durch die Befriedigung des Berechtigten befreien. Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen, und an sich zu kaufen, und auch die 4% Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden."

Diese Gesetzesstelle spricht ausdrücklich aus, daß nach der im Gesetze selbst (Art. 22) definirten Natur der Bodenzinskapitalien der Schuldner dem Bodenzinsgläubiger das Kapital nicht durch Annuitäten, sondern nur durch Baarerlag abzahlen kann, daß also dieser speziellen Richtung der Staat durch eine besondere Anstalt ver-

mittelnd eintreten müsse, um den hier fraglichen Grundholden die Vortheile der Annuitätenzahlung zugänglich und möglich zu machen.

Keinen Zweifel lassen die Worte übrig, das Eintreten der Ablösungskasse geschehe, um den hier in Rede stehenden Grundholden die Tilgung der „konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten **möglich** zu machen."

Was durch dieses Dazwischentreten der Ablösungskasse erst möglich gemacht werden muß, von dem ist unzweideutig anerkannt, daß es ohne dieses Dazwischentreten nicht möglich seyn würde.

Während durch diese Eingangsworte des Art. 37 die Disposition des Art. 22 erläutert und aufrecht erhalten wird, eröffnet der übrige Inhalt des Art. 37 einerseits den betreffenden Grundholden in vollem Maaße die Vortheile jener Annuitätenzahlungen, welche der Art. 30 den auf die Ablösungskasse überwiesenen und den ursprünglichen Grundholden des Staates einräumt, ohne daß andererseits die Berechtigten (Grundherren) in dem ihnen durch das Gesetz klar eingeräumten Rechte, nur die volle Zahlung des Bodenzinskapitales annehmen zu müssen, beeinträchtiget oder in die üble Lage versetzt werden, sich durch kleine Kapitalsraten, welche nicht sogleich wieder verzinslich angelegt werden können, abzahlen, und in eine nicht zu überwältigende Masse jährlicher Abrechnungen verwickeln zu lassen.

9. Durch dieses Dazwischentreten der Ablösungskasse sind also wirklich dem Resultate nach alle Grundholden sich gleichgestellt; denn

a) die Grundholden des Staates und die der Ablösungskasse Ueberwiesenen schulden als Ablösungskapital nur den achtzehnfachen Betrag der fixirten Rente, und aus diesem nur 4% Zins. Beides trifft auch bei den Grundholden, deren Leistungen auf die Ablösungskasse nicht überwiesen werden, von dem Momente der wirklichen Konstituirung des Bodenzinskapitales an ein — so daß, um bei dem in dem Gesetze Art. 28 gewählten Beispiele stehen zu bleiben, derjenige, welcher eine fixirte Rente von jährlich 100 fl. schuldete, wenn er Staatsgrundholde oder der Ablösungskasse überwiesen ist, nur mehr ein Ablösungskapital von 1800 fl. und daraus die 4% Zinsen mit 72 fl. — sohin um 28 fl. weniger als die fixe Rente betrug (= $^{28}/_{100}$) jährlich schuldet, wenn er aber einem Grundherrn, der seine Gefälle der Ablösungskasse nicht überwiesen hat, pflichtig

ist, nach konstituirtem Bodenzinskapitale, als **solches** nur mehr 1800 fl. und daraus die 4% Zinsen mit 72 fl., also abermals $^{28}/_{100}$ weniger, als die fixirte Rente betrug, jährlich zu leisten hat.

b) Der Art. 30 gestattet den Grundholden des Staates und den auf die Ablösungskasse Ueberwiesenen, Annuitätenzahlungen der Art, daß durch die Fortentrichtung der ganzen fixen Rente während 34 Jahren, oder von $^{9}/_{10}$ derselben während 43 Jahren, in diesem Zeitraume das ganze Kapital abgezahlt wird; so daß also, wer statt 72 fl. jährlich 100 fl. 34 Jahre lang, oder jährlich 90 fl. 43 Jahre lang bezahlt, durch den jährlichen Mehraufwand von 28 fl. im ersten Falle, und von 18 fl. im zweiten Falle nach Ablauf dieser (34 oder 43) Jahre sein Kapital getilgt hat.

Nicht mehr bedarf nach Art. 37 der nicht überwiesene Grundholde, um in gleicher Zeit die Tilgung seines Bodenzinskapitales durchzuführen; denn das Gesetz sichert ihm zu, daß wenn er außer den an seinen Grundherrn zu bezahlenden 72 fl. jährlich 28 fl. (=$^{28}/_{100}$) 34 Jahre lang, oder jährlich 18 fl. (=$^{18}/_{100}$) 43 Jahre lang an die Ablösungskasse bezahlt, diese Kasse nach Ablauf dieser Jahre statt seiner das Kapital baar dem Berechtigten hinauszahlen müsse, und der Pflichtige dadurch von jeder weiteren Zahlung von jenem Termin an befreit werde.

c) Der Art. 31 gestattet dem Pflichtigen während der Annuitätenzeit „die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen „zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitales „zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des Letzteren vor „Ablauf der Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken."

Gleiche Möglichkeit eröffnet der Art. 37 den Grundholden, welche auf die Staatskasse nicht überwiesen wurden, indem zugesichert wird, daß in dem so eben genannten Falle, — wenn nämlich der Pflichtige den sich berechnenden Rest an die „Ablösungskasse bezahlt" — dieselbe **ihn** sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien muß."

Das finanzielle Interesse sämmtlicher Grundholden ist also völlig gleichgestellt, und es waltet nur der Unterschied ob, daß bei den nicht überwiesenen Grundholden

aa) nicht der Berechtigte, sondern die Ablösungskasse

die Annuitäten- und Abschlagszahlungen annehmen und sich darüber mit dem Pflichtigen berechnen muß, daß

bb) für den Berechtigten das Bodenzinskapital nur dann erlischt, wenn selbes entweder durch den Pflichtigen unmittelbar, oder durch Vermittlung der Ablösungskasse in seinem Namen baar erlegt wird.

10. Nicht unwesentlich ist es, hier hervorzuheben, wie das Gesetz in jenen Stellen, welche die ursprünglichen Grundholden des Staates und die der Ablösungskasse Ueberwiesenen betreffen, nur den Ausdruck „Ablösungskapital," da aber, wo es sich um die Verhältnisse zwischen Grundherrn und nicht überwiesenen Grundholden handelt, den gesetzlich präzis definirten Ausdruck „Bodenzins-„kapital" gebraucht.

§. 12.

Noch ist einiger speziellen Bestimmungen des Gesetzes Erwähnung zu thun.

1. Ueber die Entschädigung, welche das Staatsärar resp. die Ablösungskasse bezüglich der Laudemien den Grundherren, welche solche Besitzveränderungsgefälle an jene Kasse überweisen wollen, leisten soll, enthält der Art. 26 Bestimmungen, welche von den Normen über die Entschädigung der übrigen Gefälle abweichen.

Der Umstand, daß der Anfall des nächsten Handlohnes und mit ihm der gesetzliche Termin für die Flüßigmachung des letzten Handlohnsbezuges und des Aequivalentes nicht bei allen Gütern gleichzeitig eintritt, und sich nicht zum Voraus bestimmen läßt, gab Veranlassung verschiedenartige Verfügungen,

a) wegen jener Laudemien und Ablösungsäquivalente, welche zwar nach dem Erscheinen des Gesetzes, aber doch vor der Ueberweisung an die Ablösungskasse fällig wurden, und

b) wegen der erst nach der Ueberweisung anfallenden zu treffen.

Zu a) spricht das Gesetz aus, daß die Ablösungskasse die Entschädigung und Perzipirung der schon fällig gewordenen Laudemien und Aequivalente nicht übernehme, sondern „das von dem Grund-„holden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungssumme baar an „den Grundherrn hinaus zu vergüten oder für letztere nach Art. 15 „der Bodenzins festzusetzen sei."

Zu b) aber ist verfügt: „Die Feststellung des Aequivalentes für „alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberwei- „sung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden so- „fort vom Aerar gegen Bezahlung von 78% des Betrages in 4% „Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.“

Das Gesetz läßt also hier — um nicht zwischen den, dem Anfalle nahe oder ferne stehenden, Laudemien unterscheiden zu müssen, — einen Durchschnitt eintreten, und bietet den Berechtigten, welche ihrer Laudemialrechte sich auf einmal begeben wollen, an, ihnen für sämmtliche Laudemialrechte und Aequivalente nach erfolgter Fixirung 78 Prozente in Ablösungspapieren zu gewähren.

Auf das finanzielle Interesse der Pflichtigen hat diese Bestimmung keinen Einfluß, weil in solchem Falle ihr Rechtsverhältniß nicht alterirt wird, sondern sie der Ablösungskasse alles, aber auch nur das und nur dann bezahlen, was, wann und wie sie es nach Art. 15 des Ablösungsgesetzes dem Berechtigten zu zahlen verbunden gewesen wären.

2. Das Gesetz überweist in dem Augenblicke der vollzogenen Ablösung dem ablösenden Pflichtigen die Grundsteuer von der abzulösenden Dominikalrente, (Art. 23, 28, 29) was sich eigentlich auch ohne gesetzliche Bestimmung von selbst verstehen würde, weil durch die Ablösung das bisherige Besteuerungsobjekt für den Berechtigten aufhört, und von dem Pflichtigen erworben, beziehungsweise mit dem bisherigen Nutzeigenthume konsolidirt wird.

3. Den Ablösungsschuldbriefen, welche die Staatskasse den ihre Renten überweisenden Grundherren ausstellt, „dienen die damit „erworbenen Grundrenten zum Unterpfande.“

4. Die Grundherren, welchen solche Schuldbriefe ausgefertiget werden, haben Anspruch auf richtige und volle Erfüllung der in dem Art. 33 des Gesetzes normirten Verloosungen und Abzahlungen.

§. 13.

„Eine besondere Ministerialinstruktion von dem 17. Juni 1848“*) verbreitet sich über die bei der Ueberweisung der „im „Eigenthume von Privaten, Stiftungen und Kommunen befindlichen

*) Diese Instruktion ist in dem Anhange unter Ziff. 3 abgedruckt.

„nicht aufgehobenen Grundgefälle" an die von dem Staate zu gründende Ablösungskasse.

Der §. 1 dieser Instruktion bestättiget, was so eben über die Natur der „Bodenzinskapitalien" und darüber angeführt worden ist, daß Gefälle nicht anders als nach vorgängiger Fixirung überwiesen werden können.

Der Paragraph lautet also:

„Ausgeschlossen von der Uebernahme sind

„1) die zur Zeit derselben noch nicht gemäß Art. 8 des Ge„setzes fixirten Zehnten und anderen Gefälle, welche erst nach vor„hergängiger Fixirung überwiesen werden können."

„2) die nach Art. 22 schon bestehenden oder nach Art. 15 u. „29 noch zu konstituirenden Handlohns- oder anderen Bodenzinse, „wofür ein Bestimmtes durch Baarerlag ablösbares Kapital bereits „rechtsgiltig festgesetzt, oder von den bisherigen Berechtigten für „sich vorbehalten worden ist."

Die §§. 2 und ff. der Instruktion, so wie die ihr beigefügten Formularien geben zu der Voraussetzung Anlaß, daß von den einzelnen Grundherren die Gesammtverzeichnisse aller Gefälle, welche sie überweisen wollen, in voller Spezifikation mit einemmale eingereicht werden müssen, die Regierung aber eine successive Ueberweisung einzelner Gefälle oder Grundholden an die Ablösungskasse nicht gestatten wolle.

Vierter Abschnitt.

Von den gesetzlichen Verfügungen über die, den Grund- und Zehntherren verbleibenden oder abzunehmenden oder anzurechnenden Lasten und Ausgaben.

§. 14.

Anlangend die, den Grund- und Zehntherren bisher obgelegenen, Ausgaben und Lasten, und deren Berücksichtigung in dem Fixations- und Ablösungsgeschäfte, so wie das Aufhören, Belassen oder zu Lastrechnen derselben, reduziren sich die gesetzlichen Bestimmungen auf wenige Punkte:

1) Daß das Aufhören der Dominikalsteuer für den bisherigen Berechtigten eine Folge der Ablösung sei, ist bereits in §. 12 Ziff. 2 bemerkt worden.

Die bloße Fixation alterirt das bisherige Steuerverhältniß noch nicht, ausgenommen bei den Laudemien (oben §. 8), weil nach den Bestimmungen des Art. 16 des Gesetzes sich schon im Momente der Fixirung der Besitzveränderungsabgaben das Eigenthum in der Person des Grundholden konsolidirt.

2) Der Art. 10 des Gesetzes bringt von dem rohen Zehntertrage jene Ausgaben und Lasten in Abzug, welche den Berechtigten bis zur Herstellung beziehungsweise bis zu dem Empfange der verkäuflichen Früchte, obgelegen sind. (Oben §. 7 Ziff. 2.)

3) Außerdem enthält das Gesetz an hierher bezüglichen Bestimmungen noch den Art. 34, welcher also lautet:

„**Dauernde Lasten**, welche auf den Grundrenten ruhen, „werden zu Kapital angeschlagen, (bestehen sie in Jahresraten in „20fachem Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapi„talwerthes in Baarem, oder in Ablösungsschuldbriefen der zu errich„tenden Ablösungskasse ablösbar.

„Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten auf„gelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypo„thekengläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über.

„Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß „diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe in „so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es „durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertiget ist. Fideikom„mißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und pri„vatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde."

Daß hier nur *Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen*, also wirkliche *Reallasten*, z. B. bestimmte, *aus den Zehnten oder anderen damit belasteten Gefällen* an Pfarrer, Schullehrer, Gemeinden 2c. zu leistende, Reichnisse verstanden seien, spricht das Gesetz mit klaren Worten aus. Eine nähere Erläuterung aber des, mit den Worten „*dauernde Lasten*" verbundenen, Begriffes ist in das Gesetz nicht aufgenommen.

Die Natur der Sache und der Wortlaut geben jedoch diese Erläuterung dahin, daß nur eine *wirklich bestehende, fortwäh-*

rende, nicht blos vorübergehende Reallast der Gesetzesbestimmung subsumirt werden könne.

Blos subsidiäre Baupflichten aber, welche etwa einem Zehntberechtigten für den Fall der Insuffizienz der Kirchenfabrik oblagen, sind unter diese Gesetzesstelle jedenfalls nicht unbedingt, sondern nur da, wo spezielle Verträge oder sonstige besondere Umstände es ausnahmsweise mit sich bringen, zu subsumiren; denn dem Prinzipe des Subsidiären, Eventuellen und Zufälligen entspricht der Begriff dauernd nicht; und es wäre unmöglich, für Kirchen, deren Fond nun ein überschüssiger ist, und seit langer Reihe von Jahren dem subsidiären Baupflichtigen gar keine Last abwarf, oder für solche, die erst mit bedeutendem Aufwande in guten Stand versetzt wurden, auszumitteln, welches Kapital für den möglichen Fall einstiger Insuffizienz ausgeschieden werden solle.

Hier wäre wahrlich die Prädizirung „dauernde Last", und die Ausrechnung eines ihr entsprechenden Deckungskapitales ebenso undenkbar, als wenig es möglich ist, bei einer Kirche, deren Bedürfnisse für den Moment durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt sind, von „dauernder" (bei jeder Zustiftung sich ändernder) Insuffizienz und von „dauernder" Last des Subsidiarpflichtigen zu sprechen oder deshalb **für ewig** zu erlegende, von der Entschädigung abzuziehende, Kapitalien auszurechnen.

So wenig sich ein solches Verfahren mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinbaren ließe, so sehr würde es auch der Natur der Sache entgegen seyn.

Die bloße Fixation von Zehnten und anderen Renten ist nämlich nicht eine Aufhebung des Bezugsrechtes, sondern nur eine Aenderung in der Modalität des Bezuges.

Anders verhält es sich aber bei der Ablösung, und vollends bei einer Ablösung um nur den 18fachen Betrag des reinen Werthes. Hier tritt von der einen Seite förmliche Entäußerung, auf der andern Seite vollständiger Erwerb der Zehnten — Konsolidirung desselben mit den bisher genossenen $^{9}/_{10}$ der Erträgnisse — ein, und wie bei jedem Zehntkaufe rc., so ist es auch in diesem Falle natürlich, daß, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich (was jedoch nicht geschah), anders verfügt hat, das Kaufsobjekt mit allen darauf ruhenden Reallasten auf den Käufer übergeht.

4) Anlangend die nicht auf den Grundrenten ruhenden, sondern rein persönlichen Lasten, ist hier auf das in §. 4 Ziff. 7. Erörterte Bezug zu nehmen.

Rückblick auf die Ergebnisse der voranstehenden Erörterungen.

§. 15.

Wendet man an dem Schlusse dieser Abhandlung den Blick zurück auf die in der Einleitung (§. 1) als Erörterungspunkte aufgestellten Fragen, so läßt sich das Hauptresultat in die nachstehenden Sätze zusammenfassen.

1) Präzeptiv verfügt ist die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Diese Aufhebung erzeugt aber keine Verhandlung zwischen den bisherigen Gerichtsherren und Gerichtsholden, sondern die gesetzlichen Entschädigungsansprüche sind nur zwischen dem Gerichtsherrn und der Staatsregierung nach Maaßgabe des Gesetzes zu erörtern und berühren nur die Staatskasse. (§. 3.)

2) Mehrere Gefälle sind durch den zweiten Abschnitt des Gesetzes theils unbedingt und ohne Entschädigung, theils unter gewissen Voraussetzungen mit Entschädigungsleistung aufgehoben.

Die Zweifel über das Daseyn oder Nichtdaseyn der bei jenen Gefällen die Aufhebung ohne Entschädigung motivirenden Voraussetzungen auf dem Wege freier Vereinbarung zu beseitigen, und sich über allenfallsige Umwandlung und Entschädigung gütlich zu vertragen, läßt das Gesetz den Interessenten unbenommen. — Falls vertragsmäßige Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, tritt die Entscheidung der kompetenten Behörden ein.

Das Nähere über diese Gefälle ist enthalten in dem §. 4.

3) Absolut geboten ist die Ablösung der Laudemien und des Obereigenthumes, nach voraus festgestellter Fixation der Ersteren. (§§. 5 und 8.)

4) Die Fixation aller unständigen Grundlasten ist von dem Gesetze geboten. Offen gelassen ist aber den Betheiligten, sich über die Fixations- und Umwandlungsverhältnisse auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu verständigen. (§. 6.)

5) Nur wenn solche Vereinbarung entweder von einem Theile

gar nicht gewollt wird, oder wenn sie scheitert, tritt die „amtliche Behandlung“ der Fixation nach den in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen ein. (§. 6.)

6. Sie kann nur bei den Zehnten und Handlöhne auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, und Kollisionen herbeiführen, so ferne in Frage stehet: ob die Fixation auf die Ziffern der vorliegenden Rechnungen oder auf neu vorzunehmende Schätzungen basirt werden solle? Daher ist den Berechtigten zu empfehlen, daß sie das eben in den §§. 6 und 7 auf den Grund des Gesetzes und der Instruktionen angedeutete Material, wornach der wahre Werth der Handlohns- und Zehntrenten, gegenüber der vorliegenden rechnerischen Ausweise, im Hinblicke auf die Ergebnisse der Steuerkataster zu prüfen und festzustellen ist, rechtzeitig sammeln und zur Hand bringen, damit sowohl sie selbst ihre zu stellende Forderung gründlich ermessen, als auch die Pflichtigen und die einschlägigen Behörden das Begründetseyn derselben klar erkennen können, und Offenheit das gegenseitige Zutrauen erhöhe.

7. Die Ablösung ist nur hinsichtlich der Handlöhne (Laudemien) und des Obereigenthums (oben Ziffer 3) gesetzlich geboten.

Im Uebrigen ist sie nicht befohlen, sondern nur dem Pflichtigen, falls er sie begehrt, möglich gemacht. (§. 9.)

Sie unterliegt bezüglich der Laudemien ganz singulären Bestimmungen, sowohl was die Ablösung von Seiten der Pflichtigen, als auch die Ueberweisung an die Ablösungskasse betrifft. (§§. 8 und 12. Ziff. 1.)

8. Für alle übrigen, ursprünglich ständig gewesenen oder erst in Folge des Gesetzes fixirten, Gefälle bestehet das Kapital, mit dessen Erlag der Ablösende sich von der gesammten Last frei machen kann, in dem 18fachen Betrage der fixen Rente. (§. 9. Ziffer 4. §§. 10 und 11.)

9. Den Privatgrundherren, welche ihre Renten freiwillig der Ablösungskasse überweisen, vergütet dieselben den 20fachen Betrag in 4 procentigen Ablösungsschuldbriefen, für welche die überwiesenen Renten als Hypotheke dienen, legt also zu dem, was der Grundholde zu leisten hat, den zweifachen Betrag hinzu.

Gleichen Zuschuß von zweifachem Betrage leistet sie auch den Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, auch die Besorgniß, die manchen auf pünktlichen Eingang seiner Renten

wenn sie ihre Renten der Ablösungskasse nicht überweisen. (§. 10. Ziff. 8. c.)

10. Kein Grundherr ist verpflichtet, Alle aber sind berechtiget, ihre abzulösenden Gefälle nach vollendeter Fixation der Ablösungskasse zu überweisen.

Die Wahl, ob der Grundherr sich seinem Pflichtigen gegenüber in die Konstituirung eines Bodenzinskapitals einlassen, oder seine Renten an die Ablösungskasse überweisen wolle, kann demselben von dem Pflichtigen nicht gesperrt werden. Ueber diese seine Wahl muß sich aber der Grundherr dann erklären, wenn der Grundholde zur Konstituirung des Bodenzinskapitals schreiten will.

Mit dem Momente des Eingehens in die Konstituirung des Bodenzinskapitales hört für den Berechtigten das Recht der Ueberweisung an die Ablösungskasse auf. (§. 11. Ziff. 5.)

11. Für die Grundholden des Staates und für Jene, deren Gefälle von den Grundherren der Ablösungskasse überwiesen werden, zessirt sogleich nach vollzogener Fixation resp. Ueberweisung der Gefälle die Bezahlung derselben, und es tritt an ihre Stelle die 4prozentige Verzinsung des in dem 18fachen Betrage bestehenden Ablösungskapitales. (§. 11 Ziff. 3.)

12. Gefälle, welche von den Grundherren an die Ablösungskasse nicht überwiesen werden, werden bis zur Konstituirung des Bodenzinskapitales in voller fixirter Größe fortbezahlt. Von dem Augenblicke der Bestellung des Bodenzinskapitales an zessirt die Bezahlung des Gefälles, und beginnt die 4prozentige Verzinsung jenes Kapitales. (§. 11 Ziff. 5.)

13. Solches Bodenzinskapital kann nur von dem Schuldner, nicht von dem Berechtigten aufgekündet werden; Letzterer aber ist nicht schuldig, sich dasselbe stückweise oder in Annuitäten abzahlen zu lassen, muß aber auf geschehene Kündung jederzeit die baare Zahlung des vollen Kapitals annehmen, durch dessen Erlag der Pflichtige aller weiteren Verpflichtung frei wird. (§. 11 Ziff. 6—9).

14. Jeder Pflichtige kann, je nachdem er 34 Jahre lang 28% oder 43 Jahre lang 18% der fixirten Rente neben dem 4% Zinse aus dem Ablösungs- (oder Bodenzins-) Kapitale leistet, oder auch den Rest früher erlegt, durch Annuitäten sein schuldiges Kapital abledigen, für jene Gefälle aber, welche der Ablösungskasse nicht über-

wiesen wurden, sind, wenn der Berechtigte sich nicht freiwillig dazu herbeiläßt, die Annuitäten **nicht** diesem, sondern der Ablösungskasse zu leisten, von welcher er seiner Zeit durch die Ablösungskasse Namens des Pflichtigen die volle Baarzahlung des bis dahin fortbestehenden Bodenzinskapitales zu erhalten hat. (§. 11, l. c.)

15. Mit der Gefällablösung geht die entsprechende Dominikalsteuer auf den ablösenden Pflichtigen über, und es hat der abgelöste Berechtigte nur die auf den Grundrenten ruhenden, dauernden Lasten (zu welchen jedoch bloß subdiäre Baupflicht des Zehntberechtigten nicht unbedingt und nicht unter allen Umständen gehört) aus dem Ablösungs- oder Bodenzinskapitale zu vertreten. (§ 14.)

16. Die Kontroversen, zu welchen einzelne Bestimmungen des Gesetzes Stoff und Anlaß bieten, sind jedesmal bei der Erörterung der betreffenden Artikel des Gesetzes abgehandelt worden.

Schluß.

§. 16.

Ueber die finanziellen Ergebnisse des Ablösungsgesetzes kann man sich nicht täuschen; denn das Gesetz selbst spricht selbe deutlich aus.

1. Abgesehen nämlich von den einzelnen ohne Entschädigung verloren gehenden Gefällen, verliert der, seine Renten nicht an die Ablösungskasse abtretende, Grundherr auch bei dem loyalsten Vollzuge des Gesetzes 28% (also mehr denn ein Viertheil) des bisherigen grundherrlichen Ertrages.

2. Die Abnahme der Dominikalsteuer kann aus dem in §. 14 Ziff. 1 vorgetragenen Grunde nicht als Kompensation des Verlustes behandelt werden, und wird überdieß auch durch die neuen Kapital- und Einkommensteuergesetze, von welchen auch die Ablösungs- und Bodenzinskapitalien berührt werden, mehr als ausgeglichen.

3. Auch der angeblich hohe Anschlag der Getreiderenten alterirt dieses Verhältniß (oben Ziff. 1) nicht. Wohl sind in dem Ablösungsgesetze nach Maaßgabe 50 jährigen, der Verordnung von 1826 zu Grunde gelegten, Preisdurchschnittes (m. vgl. oben §. 9 Ziff. 3) für je 1 Schfl. Waizen 15 fl., Roggen 11 fl., Gerste 9 fl., Haber 5 fl.

in Ansatz gebracht, während das Grundsteuergesetz von dem 15. August 1828 in seinem Art. 28 die Geldanschläge des Getreides zum Behufe der Besteuerung in niederern Ansätzen berechnet, nämlich:

für je 1 Schäffel	Roggen . . .	8 fl.
" " " "	Waizen oder Kern .	12 fl.
" " " "	Gerste . . .	6 fl.
" " " "	Haber . . .	4 fl.

Erwägt man aber, daß die höheren Ansätze des Ablösungsgesetzes Denjenigen, welche ihre Renten dem Staate nicht überweisen, nur mit 18 zu Kapital erhoben und daraus **nur** die 4% Zinsen berechnet werden, so schwindet die effektive Entschädigungsrente für die Naturalien bis zu den Katasterpreisen, ja zum Theil bedeutend unter dieselben, herab. Diese Entschädigungsrente beträgt nämlich nur

für je 1 Schäffel	Haber *) . .	3 fl. 36 kr.
" " " "	Waizen . .	10 fl. 48 kr.
" " " "	Gerste . . .	6 fl. 28⁶/₈ kr.
" " " "	Roggen . .	7 fl. 55²/₈ kr.

4. Der Entgang der ohne Entschädigung aufgehobenen Gefälle ist für viele Grundherren von sehr empfindlichem Belange, und kann bei demselben leicht die Gesammtheit des aus dem Ablösungsgesetze ihnen zugehenden Rentenverlustes um 5% ihrer Dominikaleinkünfte, sohin von 20 auf 33%, d. i. auf ein volles Drittel der bisher durch die Verfassung gesichert gewesenen Dominikalrente steigern.

5. Eine Rechtsungleichheit ist es, daß nur den Stiftungen, nicht aber auch den übrigen Grundherren, welche ihre Grundrenten nicht der Ablösungskasse überweisen wollen, der Zuschuß des zweifachen Betrages aus der Staatskasse gereicht wird, so daß also für völlig gleiches und gleich gesichertes Recht eine Klasse der Berechtigten nachtheiliger behandelt wird, als die andere; während

*) Der rechnerische Nachweis dieser Angabe ist ganz einfach. Fünf Gulden (der Anschlag eines Schäffel Habers) geben mit 18 multiplizirt ein Kapital von 90 fl.; daraus beträgt der 4%ige Zins nur 3 fl. 36 kr. — Fünfzehn Gulden mit 18 kapitalisirt geben 270 fl.; und daraus beträgt der 4 prozentige Zins 10 fl. 48 kr. — Neun Gulden mit 18 multiplizirt geben 162 fl.; daraus beträgt der 4 prozentige Zins 6 fl. 28⁶/₈ kr. — Eilf Gulden mit 18 kapitalisirt, geben 198 fl.; und daraus beträgt der 4 prozentige Zins 7 fl. 55²/₈ kr.

zu rechnen bemüßigten Hausvater darüber befangen kann, ob in so bewegten Zeiten die Staatskasse unter allen Umständen die übernommenen Verbindlichkeiten ungestört werde erfüllen können? nicht geeignet ist, mit exzeptionellen Pönen und Nachtheilen geahndet zu werden.

6. Doch über diese Verluste und über diese Rechtsungleichheit soll hier nicht gerechtet werden, sie sind zur gesetzlichen Thatsache geworden, und nun handelt es sich nur mehr um den Vollzug des Gesetzes.

Genannt aber müssen sie werden, damit durch das Evidentstellen derselben bekräftiget werde, wie der Verlust auf Seite der Berechtigten so groß sei, daß Recht und Billigkeit es erheischen, das Gesetz auch ihnen gegenüber loyal zu vollziehen, und nicht weitere Opfer und Verluste, als das Gesetz wirklich fordert, unter dem Titel des Vollzuges desselben zu begehren oder zu erkünsteln.

Das Gesetz berührt — wenigstens diesseits des Rheines — Interessen, welche auf irgend eine Weise, wenn nicht bei allen, doch sicher bei einer vorwiegenden Mehrheit der Gemeinden zur Sprache kommen, und von deren Behandlung zum Theil der Fortbestand und die Zweckerfüllung vieler Stiftungen, so wie die Möglichkeit der Aufrechthaltung der Seelsorge abhängt.

Bei einem Gesetze, dessen Einfluß ein so allgemeiner ist, kommt — wie in dem Vorworte angedeutet ist — viel darauf an, in dem Vollzuge Aufregung und gesetzlich unmotivirte Beängstigung zu verhüten, und dahin zu trachten, daß sich allseitig mit demselben versöhnt, und ein ruhiger Rechtszustand auf der gesetzlichen Basis gebildet werde.

Dieses Ziel wird erreicht, wenn man das Gesetz einerseits als eine zur Thatsache gewordene Rechtsnorm festhält, und andererseits jene Beunruhigung unterläßt und verhütet, welche nothwendig entstehen muß, wenn man den Berechtigten auch das, was das Gesetz ihnen als fortan gesichert übrig läßt, verkümmern, und dessen Besitz unsicher stellen will.

Wahrlich es ist nicht gut gethan, wenn durch Schriften und mündliche Agitationen die Ansichten, Hoffnungen und Begehren der Pflichtigen über die Gränzen, welche das Gesetz ihnen gestattet, gesteigert, und andererseits die Berechtigten über die in dem Vollzuge zu bestehenden Kämpfe und über die zu erwartenden, von dem Ge-

setze nicht gewollten, weiteren Verluste und Rechtsunsicherheiten geängstiget werden.

Auf diesem Wege wird nicht Ruhe, nicht Sicherheit, nicht die für das Staatswohl so nöthige Rechtsachtung, sondern geradezu das Gegentheil davon gesäet, und ein Ergebniß in Aussicht gestellt, welches für das öffentliche Wohl in vieler Beziehung höchst bedenklich ist. Aerntet nämlich der Pflichtige in dem Gesetzesvollzuge nicht jene Frucht, welche ihm vorgespiegelt wird, so wird er unzufrieden, und hält sich für berechtiget, gegen Täuschung und Uebervortheilung von Seiten der Berechtigten oder der mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Staatsbehörden zu klagen, während auf der anderen Seite mancher Pfründenbesitzer, manche Stiftungsverwaltung und mancher Privatgrundherr, durch Beängstigung getrieben, sich zu Schritten hinreißen lassen kann, wodurch der Bestand des Stiftungsvermögens, und des Stiftungs- Kommunal- und Privathaushaltes ohne gesetzmäßigen Nutzen des Pflichtigen, wohl aber zum großen Nachtheile für das öffentliche und Privatwohl gestört wird.

So z. B. wäre nichts mit der Erhaltung der Stiftungen, Pfründen, Gemeindepflegen ꝛc. unvereinbarer, als wenn sie gezwungen werden könnten, von jedem Pflichtigen stückweise Kapitalszahlungen als Annuitäten annehmen zu müssen. Wie vermöchten sie die schon einmal angedeutete Masse zu führender Stück- und Abrechnungen zu überwältigen, und wie soll es ihnen möglich werden, die kleinen — nur wenige Kreuzer oder Gulden betragende — Abschlagszahlungen an Kapital sogleich wieder verzinslich anzulegen, und den Grundstock der Stiftung unverkürzt zu erhalten? Wird aber, (wie schon häufig geschieht) die dem Gesetze nicht entsprechende Ansicht verbreitet, der Pfründebesitzer, die Stiftungen, die Gemeindeverwaltungen, der Privatgrundherr ꝛc., welche ihre Gefälle der Ablösungskasse nicht überweisen, seien gezwungen, solche Annuitätenzahlungen anzunehmen, und wer die Annahme derselben verweigere, suche den Pflichtigen die Vortheile der Annuitätenzahlung zu entziehen, so entstehet auf beiden Seiten unmotivirte Beängstigung und auf Seiten der Pflichtigen überdieß noch unmotivirte auf Personen gerichtete Unzufriedenheit. In solcher Sachlage wird sich höchst wahrscheinlich ergeben, daß Viele, um solcher Verwicklung ein Ende zu machen, statt des hypothekarisch gesicherten Bodenzinskapitales Ablösungspapiere

annehmen, ja suchen und in dessen Folge unausgesetzt wegen der, durch herabsinkenden Kurs der Staatspapiere den Stiftungen ꝛc. drohenden, Abnahme ihres Kapitalstockes und wegen der in Aussicht stehenden Möglichkeit einer Zinsenstockung besorgt fühlen werden.

7. Eine nicht weniger unmotivirte Beunruhigung und Verwirrung entstehet, wenn mit lebendigem Worte und durch Schriften die Pflichtigen zu dem Wahne verführt werden, von dem Erscheinen des Gesetzes an höre die Verpflichtung zur Entrichtung der zu fixirenden und ablösbar werdenden Gefälle von selbst auf, und sie bleibe sistirt bis zu beendigter Fixation und Feststellung der Ablösungs- und Bodenzinskapitale.

Solcher Irrwahn erzeugt gesetzlich unbegründete Renitenzen einerseits und gleich unmotivirte Entbehrungen und Gesetzesanfeindungen andererseits.

8. Wie ganz anders gestaltet es sich aber, wenn der Inhalt des Gesetzes den Pflichtigen wie den Berechtigten ungeschmückt vorschwebt, und der Ungrund der ebenerwähnten Besorgnisse und Umtriebe klar gestellt wird. Es ergibt sich daraus — um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben — daß die Stiftungen, Gemeinden und Grundherren sich in Annuitäten abbezahlen lassen zu müssen, nicht verbunden, sondern den vollen Erlag ihrer Bodenzinskapitalien zu fordern berechtiget sind, und daß dennoch den Pflichtigen der Vortheil der Annuitäten Zahlungen nicht entgehet.

Es erhellet ferner, daß die durch das Gesetz nicht aufgehobenen Gefälle bis zu beendigter Fixation und, so ferne bei Stiftungen, Gemeinden und Privatgrundherrn eine Ueberweisung an die Ablösungskasse nicht statt findet, bis zu Konstituirung des Bodenzinskapitals ungeschmälert fortgeleistet werden müssen, daß also jede Renitenz für den Pflichtigen fruchtlos sei und ihm nutzlose Kosten verursache.

9. Ist hierüber Klarheit gegeben, und wird gleichzeitig den Pflichtigen die Gesammtheit der Vortheile, welche sie durch das Gesetz erringen, gegenüber der Verluste, welche dasselbe den Berechtigten auferlegt, anschaulich gemacht, so wohnt der großen Mehrzahl der Pflichtigen in dem bayerischen Vaterlande der Rechtssinn noch in hinreichendem Maße inne, damit sie nicht mit Vorbedacht dem Begehren nach Unbilligem, das Gesetz Ueberschreitendem nachhängen. Sie werden mit dem, was das Gesetz ihnen bietet, sich zufrieden ge-

ben, werden die Bedürfnisse ihrer Pfründen und Stiftungen, die Sicherung der Seelsorge und des Unterrichts nicht aus dem Auge lassen, der Stimme des Gewissens und des Rechtes ihr Ohr nicht verschließen, vielmehr in jenen Fällen, welche dunkel sind, oder zu Verwickelungen Anlaß geben, es als Sache der eigenen inneren Beruhigung anerkennen, daß das Gesetz freie vertragsmäßige Vereinbarung offen läßt.

Die Vertreter der Stiftungen, die Pfründebesitzer, Gemeindeverwaltungen 2c. werden hinwieder in den Stand gesetzt, sich auf vorschnelle, für das gesicherte Fortbestehen und für das Wohl ihrer Stiftungen und Gemeinden gefährliche, Entschlüsse und Schritte nicht einlassen zu müssen.

Der Verkehr auf dem Wege gütlicher Vereinbarung und jedenfalls ein loyaler Gesetzesvollzug — gegenüber und von Seiten der dazu berufenen Behörden — wird manche Wunden, die das Ablösungsgesetz schlug, vernarben, ja allmählich vergessen machen, und jene Ruhe, jenes allseitige Vertrauen, jenes Absevn von Mißmuth oder Groll, sohin jene Voraussetzungen begründen und beleben, ohne welche eine neue Ordnung der Dinge nicht zu kräftiger Lebenstüchtigkeit gelangen kann.

Zu Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, erscheint dem Verfasser dieser Blätter Pflicht jedes Vaterlandsfreundes zu seyn, und trägt die vorliegende Abhandlung zur Verständigung über den wahren Sinn und Inhalt des Gesetzes und über den entsprechenden Vollzug desselben bei, so ist der Zweck der Schrift erreicht.

Beilagen.

Beilage I.

Gesetz

über die

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloßen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung

dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Artikel 2.

Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Artikel 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Artikel 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Artikel 5.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf

Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeindemarkungen oder Weidedistrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Compler des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Culturbehörden ermittelt und festgesetzt.

Artikel 6.

Alle **rein** persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Artikel 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Kommunen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche **bezüglich der Firirung** sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskasse des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Kommunen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Firirung unständiger Grundlasten.

Artikel 8.

Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungsabgaben sind sofort zu firiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken **umzuwandeln**.

Alle bereits rechtsgiltig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Firatio-

nen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Artikel 9.

Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnittertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreidzehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen anderen Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Artikel 10.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehentertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Artikel 11.

Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;
2) Läßt sich der Zehentertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;
3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der

Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuerdefinitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;

4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet.

Artikel 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Artikel 13.

Zehentpachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Artikel 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines **Bodenzinses** mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

Artikel 15.

Laudemium.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzveränderungsreichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl,) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungsgefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungsreskripten mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes. Die in der Finanzministerial-Entschließung vom 29. Dez. 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstück liegen bleiben.

Artikel 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungsabgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Artikel 17.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Artikel 18.

Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizeigesetz normiren,

wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistun- von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Artikel 19.

Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distriktspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungstermin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distriktspolizeibehörden besondere Kommissäre auf Staatsrechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Artikel 20.

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Artikel 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Artikel 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskasse nicht übernommen.

Artikel 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes firirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

Artikel 24.

Naturalabgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Artikel 25.

Die Staatskasse vergütet für alle firen jährlichen Grundabgaben, die sie nach Artel 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der firen Rente in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Kultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Artikel 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Distriktspolizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungssumme baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Artikel 15 der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Artikel 27.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungsschuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Artikel 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privatgrundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungskapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungskapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Artikel 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche

fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzinskapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzinskapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Artikel 30.

Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Artikel 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Prozent durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Artikel 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Artikel 32.

Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Artikel 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablö-

sungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Artikel 33.

An den für Uebernahme der Privatgrundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von den Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungsschuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungsschuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Artikel 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungskapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideikommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Artikel 35.

Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Artikel 36.

Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Artikel 37.

Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4prozentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungsurkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 39.

Die Staatsschuldentilgungs-Kommission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Artikel 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

Artikel 40.

Die Bestimmung des Artikel 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Artikel 41.

Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungsurkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungsurkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Beilage II.

Instruktion

zum Vollzug des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten betr.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten verordnet, daß alle durch Abschnitt II. dieses Gesetzes nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungsabgaben sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Grundabgabe umzuwandeln seien.

Der Art. 19 bezeichnet die Grundzüge des amtlichen Verfahrens, behält aber das Nähere desselben einer zu erlassenden Instruktion vor.

Hiernach werden folgende Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Die gesetzlich gebotene Fixirung aller unständigen Grundlasten, sie mögen dem Staat oder Privaten, Stiftungen und Kommunen zu leisten seyn, erfolgt:

1) entweder im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten,
2) oder auf Betreiben des einen oder des anderen Theiles.

§. 2.

Die Fixirung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens ist von Seite der gesetzlich zur Mitwirkung berufenen Organe auf alle Weise zu befördern.

Insbesondere sollen die k. Rentämter den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit unpartheiischem Rath und mit den nöthigen

Anleitungen thätigst an die Hand gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 3.

Ist die Fixirung ohne amtliche Mitwirkung zu Stande gekommen, so ist sie von Seite der k. Behörden ohne erheblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur zu Genüge erhellet, daß selbe beiderseits mit freiem Willen und gutem Vorbedacht stattgefunden habe.

§. 4.

Wird die amtliche Fixirung von einem oder dem andern Theil betrieben, so ist vor Allem festzustellen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen.

Zur Beseitigung dieser Differenzpunkte hat sodann alsbald die Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte die dem Gesetze entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Die beiden Aemter sollen sich hierüber miteinander auf kürzestem Weg, wo möglich mündlich, benehmen. — Das Rentamt soll sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Distriktspolizeibehörde mehr den formalen Fragen unterziehen.

§. 5.

Streitige Rechtsverhältnisse sind zwar gemäß Art. 20 dem Rechtsweg vorbehalten; nichts desto weniger soll auch bei solchen Verhältnissen darauf hingewirkt werden, dieselben wo möglich auf gütlichem Wege zu beseitigen.

§. 6.

Sämmtliche zu Stande gekommenen Fixirungen sind zur Bestätigung ihrer Rechtsgültigkeit unter Leitung der Distriktspolizeibehörde gemäß Art. 35 des Gesetzes tax- und stempelfrei zu protokolliren.

§. 7.

Wenn die Kreisregierung sich bewogen findet, zu diesem Geschäfte Art. 19. des Gesetzes besondere Commissäre beizugeben, so wird sie zugleich bestimmen, ob diese Commissäre principaliter oder unter Leitung der Beamten die Instruktionsverhandlungen zu über-

nehmen, ersteren Falls, ob sie die Funktionen des Distriktspolizei- oder des Rentbeamten zu vertreten haben. Die endliche Beschlußfassung aber erfolgt auch in diesen Fällen durch die Distriktspolizei-Behörden in Gemeinschaft mit den Rentämtern.

§. 8.

Die Fixirung der Zehenten nach den Art. 9—12 des Gesetzes kann nur dann auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn es an den erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisen gebricht.

Werden gegen vorliegende Rechnungen Einreden erhoben, so ist zu unterscheiden, ob diese die Richtigkeit und Beweisfähigkeit der fraglichen Rechnungen überhaupt oder nur in einzelnen Punkten betreffen.

Die Rechnungen können z. B. den Rohertrag des Zehenten vollständig, die Einbringungskosten aber gar nicht oder nur theilweise enthalten.

In diesem Falle können nur die letzteren noch Gegenstand weiterer Erörterungen seyn. Die leitenden Beamten sollen dergleichen Einreden nach Thunlichkeit zu vermitteln suchen; wird gleichwohl darauf bestanden, so bleibt es den Betheiligten überlassen, den Grund oder Ungrund derselben richterlichem Ausspruch zu unterstellen. (Art. 11 Nr. 3.)

§. 9.

Von diesem Ausspruch hängt es sodann ab, ob auf der Basis der vorliegenden Rechnungen weiter gegangen oder zur Schätzung geschritten werden müsse. — Diese Schätzung kann sich demnach auf den Rohertrag oder auf die Einbringungskosten oder auf Beides beziehen. Die Schätzung muß aber eine motivirte seyn, so daß die Folgerichtigkeit derselben aus den Prämissen beurtheilt werden könne. (Art. 11 Nr. 4). Sie soll daher nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die Beschaffenheit der zehentbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das Verhältniß der Aussaat und der Saamenvervielfältigung, den Körner- und den Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, des Dreschens und dergleichen richtig gewürdigt haben.

Hierbei sollen insbesondere die Notizen des definitiven Steuer-

katasters, wo selbes besteht, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen berücksichtiget werden; es ist aber auch den Betheiligten unbenommen, den Schätzern bestimmte Fragen zu stellen, worüber sie sich zu äußern haben.

Glaubt nun ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es dem Ergebniß der Schätzung an richtigem innern Zusammenhange fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen, in welchem Falle sodann das weitere den Gerichten zusteht. — Bis zum Ausgang der Sache muß der Zehent, wie bisher, fortentrichtet werden.

§. 10.

Bei Fixirung der Handlöhne (Laudemien) unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen den Gattungen des Grundvertrages. Die selbst gebrauchten Bezeichnungen sind die in den altbayerischen Landestheilen üblichen, welche anderwärts entweder gar nicht oder unter andern Namen bekannt sind. Letztere müssen daher den ersteren je nach ihrer Eigenschaft beigezählt werden.

Zum Erbrecht (Erbpacht) gehören jene, deren Objekte nicht vererbt, sondern mit gründlichem Consens — der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden darf — verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden können.

Freistift unterscheidet sich hievon darin, daß der Vertrag von Seite des Grundherrn jederzeit aufgekündet werden kann, welchen Falls aber dem Grundholden der Ankaufspreis, das entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen hinausvergütet werden muß.

Leibrecht besteht da, wo der Grundvertrag nur auf Lebensdauer des Grundholden,

Neustift endlich, wo er nur auf Lebensdauer des Grundherrn abgeschlossen ist.

Für die ersteren zwei Gattungen des Grundverbandes setzt das Gesetz den Ablösungspreis auf den $1\frac{1}{2}$fachen, für die beiden letztern auf den doppelten Betrag des ganzen Handlohns oder Leibgeldes fest.

§. 11.

Das Handlohn besteht entweder in einem auf einmal zu entrichtenden, gewöhnlich nach Prozenten des Gutswerths bemessenen Aversum, oder dasselbe löst sich in gewisse Theile auf, wovon der

eine dem eingehenden, der andere dem eintretenden Gutsbesitzer obliegt.

Es ist gewöhnlich nur beim Wechsel des Grundbesitzers, in manchen Gegenden aber auch beim Wechsel des Grundherrn fällig.

Da Leibrecht, strenge genommen nur auf Lebensdauer reicht, so ist es — um der Familie den Besitz des Gutes mehr zu sichern — Herkommens und selbst gesetzlich sanktionirt, daß zwei Personen, gewöhnlich Mann und Weib, mit dem Gute belehnt werden, welchen Falls jede für sich das Handlohn, Leibgeld, zu entrichten hat.

Besteht daher das Handlohn nicht, wie Eingangs erwähnt, in einem Gesammtaversum, so müssen behufs der Ablösung die verschiedenen Theile desselben zu einem Ganzen vereiniget werden.

Dieses ganze Handlohn besteht im Fall getheilter Entrichtung in Zusammenzählung des sogenannten Anstands- und Abfahrtslaudemiums, des Haupt- und des Nebenfalles; bei Leibrecht im doppelten Leibgelde, wo solches hergebracht ist.

§. 12.

Ist dieses Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maaße zu entrichten, z. B. 5, 7½, 10 Prozent des Werths, so bedarf es nur noch der Ermittelung dieses Werthes, um die Ablösungsgröße festzusetzen.

In dieser Beziehung verweist das Gesetz auf die Verordnung vom 19. Juni 1832 (Reggs.-Blatt S. 389,) welche im §. 5 bestimmt, daß in der Regel der Durchschnitt der drei, oder, wenn eine fehlen sollte, der zwei letzten Gutsschätzungen zu Grunde zu legen sei. Mangelt es aber auch hieran, oder werden die vorhandenen Schätzungen für unregelmäßig oder aus anderen erheblichen Gründen für unanwendbar erkannt, so soll das Gut von Neuem in seinem belasteten Zustande geschätzt werden.

Wie bei solcher neuen Schätzung zu verfahren sei, ist im Art. 11 Nr. 4 des Gesetzes bestimmt und im §. 9 oben erörtert worden.

§. 13.

Vielfältig wird aber das Handlohn nicht für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maaße erhoben, sondern es bestehen darüber die verschiedenartigsten Observanzen. Häufig sind Erbfälle ganz hand-

lohnfrei oder der Uebernehmer darf seinen Erbtheil am Werthe abziehen. In Kaufsfällen muß hie und da ein höheres Handlohn entrichtet werden, als in Erbfällen und dergleichen. Hier wird die Ermittlung des Ablösungspreises allerdings verwickelter.

Die Verordnung vom 19. Juni 1832, auf welche hier das Gesetz hinweist, bestimmt in den §§. 4 und 5, daß entweder ein Turnus nach gewissen Zeitabschnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Fall zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden soll.

Es möge z. B. aus den Rechnungen sich ergeben haben, daß in den letzten 60 Jahren zwei handlohnsfreie Erbfälle und ein 10 prozentiger Kaufsfall vorgekommen sei, das Gut aber besitze einen Werth von 2000 fl., so wird angenommen, alle 60 Jahre sei ein Handlohn von 200 fl. zu entrichten oder in jedem künftigen Veränderungsfall ein solches von 66⅔ fl.

Oder es seien in dieser Zeit zwei fünfprozentige und ein zehnprozentiger Handlohnsfall eingetreten; in diesem Falle wären künftig alle 20 Jahre oder in jedem Veränderungsfalle 133⅓ fl. zu entrichten.

In ähnlicher Weise hat die Steuerkatasterkommission bei Ermittlung der Handlohnsquoten verfahren, welche in dem einjährigen Betrag bestehen, der sich aus der im Turnus enthaltenen Zahl von Jahren berechnet. Für den ersten der eben exemplifizirten Fälle würde sich die Handlohnsquote auf 3 fl. 20 kr., im zweiten auf 6 fl. 40 kr. feststellen.

§. 14.

Diese Ermittlungsweise hat aber ihre Schwierigkeiten, zumal wo es an verläßigen Rechnungen gebricht. Es mußte daher, insbesondere im Fränkischen, wo dergleichen verschiedene Handlohns-Observanzen vorwalten, auf ein einfacheres Auskunftsmittel Bedacht genommen werden. Dieses wurde in der gemeindlichen Handlohnsfixirung gefunden. (Ministerialentschließung vom 29. Dezbr. 1834, Geret Verord.-Samml. Bd. 18 S. 177). Die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren angefallenen verschiedenen Handlöhne werden nämlich zusammengerechnet; der einjährige Durchschnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welch' beide die

sämmtliche Grundholdenschaft nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Besitzungen zu vertheilen hat. — Das Gesetz hat auch diesen sehr einfachen Ablösungsmodus adoptirt, nur mit der näheren Bestimmung, daß die 20 Jahre von 1840 an rückwärts gezählt werden sollen.

Zur Subrepartition bieten hier, wie bei den gemeindlich fixirten Zehenten die definitiven Steuerverhältnißzahlen ein bequemes Mittel dar.

§. 15.

Wo das Gesetz, wie hier, verschiedene Wege zu demselben Ziel eröffnet hat, ist die Wahl immer zunächst dem Betheiligten frei zu lassen. Können sich diese hierüber nicht vereinigen, so werden die Distrikts-Polizei- und Rentbeamten sich für denjenigen entscheiden, welcher nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Wahrheit und der Billigkei am nächsten kommt.

§. 16.

Es kommen hin und wieder sogenannte Wechselgülten vor, welche sich im gewissen Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten. Die Natur der einzelnen Fälle wird bestimmen, ob der fixe jährliche Betrag nach dem üblichen Früchtenwechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt zu reguliren sei.

§. 17.

Die bloße Fixirung dieser Wechselgülten und der Zehenten zieht noch keine Veränderung in der Steueranlage nach sich; dieselbe erfolgt erst, wenn die Art. 23 und 28 des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Nach erfolgter Fixirung der Laudemien geht aber gemäß Art. 16 die darauf haftende Dominikalsteuer sogleich in die Rustikalsteuer über, ohne Unterschied, ob baar abgelöst, Bodenzins regulirt oder die Entrichtung des Aequivalents erst bei der nächsten Besitzveränderung vorbehalten wurde, weil diese Fixirung zugleich schon den Uebergang in freies Eigenthum bewirkt.

Von den zur Mitwirkung berufenen Beamten wird erwartet, daß sie diesem die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bezweckenden

Geschäft eben so unbefangen als bereitwillig thätig sich unterziehen werden.

Die königl. Rentämter aber, welche im Vertrauen auf ihre bei den Fixationen des Staats bereits gesammelten Erfahrungen zur Mitwirkung speziell berufen wurden, werden darin zugleich eine Anerkennung ihrer ersprießlich geleisteten Dienste finden, und diesem ehrenden Vertrauen bestens zu entsprechen suchen.

München, den 17. Juni 1848.

Königliches Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath **Gietl.**

Beilage III.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. gehen die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und der Kommunen befindlichen und nicht aufgehobenen Grundgefälle auf Verlangen der Berechtigten an die vom Staate zu gründende Ablösungskasse über.

Zum Vollzuge desselben werden vorläufig folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Ausgeschlossen von der Uebernahme sind

1) die zur Zeit derselben noch nicht gemäß Art. 8 des Gesetzes fixirten Zehenten und andern Gefälle, welche erst nach vorgängiger Fixirung überwiesen werden können.

2) Die nach Art. 22 schon bestehenden oder nach Art. 15 und 29 noch zu konstituirenden Handlohns- oder andern Bodenzinse, wofür ein bestimmtes durch Baarerlage ablösbares Kapital bereits rechtsgiltig festgesetzt oder von dem bisherigen Berechtigten für sich vorbehalten worden ist.

§. 2.

Die Privaten, Stiftungen oder Kommunen, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben Solches der einschlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen gemäß Art. 25 des Gesetzes anzuzeigen.

Zugleich haben sie den einschlägigen königl. Rentämtern genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu übergebenden Gefälle zuzustellen.

Diese Verzeichnisse sollen in der beiliegenden Form abgefaßt werden; es sind jedoch darin vorerst nur die ersten vier Positionen, nämlich die abgabspflichtigen Subjekte und Objekte, dann die Beträge der Abgaben auszufüllen.

§. 3.

Das einschlägige Rentamt hat nunmehr alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu welcher der bisherige Berechtigte oder sein Bevollmächtigter persönlich einzuladen ist.

Vorläufig schon hat das Rentamt die verzeichneten Grundgefälle mit den definitiven Steuerkatastern, wo solche bestehen, zu vergleichen, und die entdeckten Differenzen vorzumerken.

§. 4.

Die Liquidation findet am Sitze des Rentamts statt. Wird es anders gewünscht, so haben die Veranlassenden die Kosten zu tragen.

§. 5.

Werden die Grundgefälle als richtig anerkannt, so ist dieses Anerkenntniß sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Unterschrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Sind aber Einwendungen erhoben worden, welche die Eigenschaft, die Größe oder die Flüssigkeit der Gefälle betreffen und nicht sofort beseitigt werden können, so sind solche in ein besonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Dergleichen Einwendungen können nicht nur von dem Abgabspflichtigen, sondern auch von Amtswegen erhoben werden, letzteres insbesondere, wenn Zweifel besteht, ob Gefälle nicht zu den in den Art. 2, 4 und 6 ohne Entschädigung aufgehobenen gehören, wenn dieselben mit den Katastervorträgen differiren (§. 4 oben), dann bei etwa stattfindenden notorischen Ueberbürdungen. Als solche sind zu vermuthen die Gefälle, welche bisher nicht geleistet, sondern entweder abgeschrieben oder in Ausstand verführt zu werden pflegen.

In zweifelhaften Fällen haben die Rentämter darüber Bericht zu erstatten, und die Regierungs-Finanzkammern vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium der Finanzen Beschlüsse zu fassen.

§. 7.

Beanstandete Gefälle sind nur in demjenigen Betrage zu übernehmen, welcher als liquid anerkannt wurde, vorbehaltlich späterer Ueberweisung, wenn die erhobenen Anstände beseitigt seyn werden.

In der für die Liquidationsergebnisse bestimmten Spalte des Verzeichnisses ist sich dießfalls auf die Nummer des besondern Protokolls zu beziehen.

§. 8.

Gefälle, welche erst in Folge der Art. 8 bis 14 des Gesetzes fixirt wurden, bedürfen keiner weitern Liquidation, wenn nicht solche besonderer Verhältnisse wegen nothwendig erachtet wird.

§. 9.

Die zur Uebernahme geeignet anerkannten Gefälle im zwanzigfachen Betrag bilden das Uebernahmskapital gemäß Art. 25 des Gesetzes, welches von der Regierungs-Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald festgestellt wird.

Die Kreisregierung hat sofort hiervon dem Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, welches alsbald die Verabfolgung des Uebernahmspreises ermitteln wird.

§. 10.

Das Uebernahmskapital wird vom Tage der Rentenüberweisung an verzinst (Art. 25). Dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungskasse über; eine Ratenberechnung findet nicht statt. Die bis zu diesem Tage bereits fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückstände werden nicht übernommen.

§. 11.

Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme sind die Gefälle in das für die Ablösungskasse anzulegende neue Grundbuch aufzunehmen, und hat dießfalls dasselbe Verfahren statt zu finden, wie für die Grundgefälle des Staates vorgeschrieben ist.

Die daraus hervorgehenden neuen Bodenzinse, in welche diese Gefälle nach Art. 28 umzuwandeln sind, die baaren Ablösungen und die regulirten Annuitäten müssen in der noch anzuordnenden Ablösungskasserechnung verrechnet werden.

§. 12.

Nach Art. 15 des Gesetzes ist das für das Obereigenthum und die Besitzänderungsabgaben zu regulirende Aequivalent erst mit der nächsten Besitzänderung fällig; wenn nicht etwa die Betheiligten sich anders vereinigen.

Für diesen im Gesetz bezeichneten Fall gestattet dasselbe im Art. 26, daß die Aequivalente derjenigen Pflichtigen, deren Gutsbesitz noch läuft, zugleich mit an die Ablösungskasse überwiesen werden können. Es sollen dann dem Berechtigten hiefür per Aversum 78% des Aequivalents in Ablösungsschuldbriefen vergütet werden.

Die übernommenen Aequivalente müssen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in besonderer Vormerkung evident erhalten werden.

Tritt in Folge der Anfall ein, so kann gemäß Art. 15 Schlußsatz, das Aequivalent vom Pflichtigen baar entrichtet werden, oder theilweise als vierprozentiges Bodenzinskapital liegen bleiben.

In beiden Fällen sind sie der Ablösungskasse zu verrechnen.

§. 13.

Im Art. 25 des Gesetzes ist gestattet, denjenigen Stiftungen, welche ihre Gefälle nicht an die Ablösungskasse überweisen, sondern fortan selbst behalten wollen, für die Differenz zwischen dem 18fachen und dem 20fachen Betrag, welch letzteren sie bei der Ueberweisung anzusprechen hätten, Entschädigung zu gewähren.

Diese Entschädigung besteht demnach in dem zweifachen Betrage der fraglichen Gefälle, sie findet aber nur dann statt, wenn zuvor dem Gesetze, insbesondere den Artikeln 23, 24, 28 und 29 Genüge gethan worden ist.

Die Verhandlungen hierüber unterliegen besonderer Würdigung.

Hiernach haben die königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, unverzüglich die weiteren Verfügungen zu treffen und Gegenwärtiges in den Kreisintelligenzblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 17. Juni 1848.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. **Lerchenfeld.**

Durch den Minister der General-Sekretär
Gietl.

Verze

der

an die Ablösungskasse des Staats

des

im Bezirke des

N.

Wohnort u. Name der Abgabpflichtigen.	Gegenstand worauf die Abgabe haftet.	Dermalige Größe der Grundabgaben.	Betrag derselben in Geld fixirt. fl.	kr.	pf.
Grünberg. Melchior Günther.	Der halbe Birkmaierhof.	Grundstift . . .	8	—	—
		Scharwerkgeld . .	6	—	—
		Grundgilt:			
		4 Schäffel Roggen	44	—	—
		6 „ Haber	30	—	—
		Küchendienst:			
		60 Eier . . .	—	30	—
		3 Hühner . .	—	27	—
		1 Gans . . .	—	24	—
		10 Pfund Schmalz	2	—	—
			91	21	—

i ch n i ß

zu überweisenden Grundgefälle

N. N.

k. Rentamts

N.

Ergebnisse der Liquidation.	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	

Beilage IV.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni l. Js. im bezeichneten Betreff hat der Blutzehent und der nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, so wie der Kleinzehent da, wo er noch nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleiche anerkannt ist, für die Zukunft aufzuhören.

Alle übrigen Zehentarten sind nicht aufgehoben, sondern es ist durch das angeführte Gesetz lediglich ihre Fixirung angeordnet, und es nimmt seiner Zeit die hienach fixirte Zehentabgabe die rechtliche Natur eines Bodenzinses an, welcher an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermangelung eines solchen aber am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten ist.

Hienach folgt, daß mit Ausnahme der eingangserwähnten Zehentarten, welche mit Promulgation des Gesetzes aufhören, alle übrigen Arten von Zehentabgaben bis zur Beendigung der Fixations-Verhandlungen unverändert wie bisher Rechtens gewesen, fortzuentrichten sind, und daß vor der vollen Durchführung des Fixationsverfahrens eine Weigerung gegen die Fortentrichtung der rechtlich begründeten Zehentabgabe eben dieselben Rechtsnachtheile zur Folge haben müßte, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen einzutreten hatten.

Um möglichen Mißdeutungen und der Verwirkung von Rechtsnachtheilen vorzubeugen, werden die Kreisangehörigen im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. dieß durch gegenwärtiges Ausschreiben darauf aufmerksam gemacht, welche Zehentarten durch das Gesetz vom 4. Juni

I. Js. aufgehoben sind, und mit dessen Bekanntmachung aufhören, dann daß alle übrigen Zehentarten nicht aufgehoben, sondern nur zu fixiren, und bis zur Beendigung der Fixationsverhandlungen unverändert, wie bisher Rechtens gewesen ist, fortzuentrichten sind, gleichzeitig wird aber hiemit die Belehrung verbunden, daß auch die übrigen guts- und grundherrlichen Abgaben, in so weit sie nicht durch das Gesetz sofort aufgehoben sind, bis zur Fixation unverändert, sodann aber nach der nach den Bestimmungen des Gesetzes neu regulirten Art und Größe bis zur erfolgenden Ablösung derselben fortzuentrichten sind.

Augsburg, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

Beilage V.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, welches in dem Gesetzblatte Nr. 13 und in dem Intelligenzblatte der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Nr. 52 S. 677—691 abgedruckt ist, wurden außer der im Regierungsblatte Nr. 37 enthaltenen Instruktion über die Fixirung unständiger Grundlasten vom 17. Juni 1848 weitere instruktive Anordnungen insbesondere bezüglich der Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen auf die vom Staate zu gründende Ablösungskasse erlassen, welche letztere unter ausdrücklicher Hinweisung auf das Ausschreiben der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 15. Juni 1848, den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Grundlasten betreffend, (Kreis-Intell.-Blatt Nr. 51 S. 665), den sämmtlichen königl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg, so wie den betheiligten Privaten, Communen und Stiftungen zur Wissenschaft und genauen Beachtung im nachstehenden Abdrucke mit folgenden Bemerkungen eröffnet werden.

1) Diejenigen Besitzer von Grundrenten, welche zu deren Abtretung an die vom Staate zu gründende Ablösungskasse geneigt sind, haben vor Allem die Fixirung der unständigen Bezüge in ständige Reichnisse nach Vorschrift des Ablösungsgesetzes Art. 8—20 und der Instruktion vom 17. Juni 1848 im Regierungsblatt Nr. 37 zu veranlassen, indem unständige Reichnisse z. B. Zehenten und Handlöhne, so wie auch so-

genannte Wechselgülten im unfixirten und wechselnden Zustande auf das Aerar nicht übernommen werden können.

2) Bei Herstellung und Prüfung der Verzeichnisse der an die Ablösungskasse des Staates zu überweisenden Grundgefälle ist der Ursprung und die Natur der verschiedenen Gefällsgattungen mit aller Genauigkeit ins Auge zu fassen, und in Erwägung zu ziehen, ob solche nicht zu denjenigen Bezügen gehören, welche nach Art. 1—6 des Ablösungsgesetzes ohne Vergütung aufhören, oder als bereits durch frühere Verordnungen aufgehoben und unstatthaft zu betrachten sind.

3) Nach §. 4 der Instruktion findet die Liquidation der Gefälle am Sitze des treffenden Rentamtes statt und sämmtliche königl. Rentbeamten werden hiemit beauftragt, sich die möglichste Beschleunigung und gründliche Erledigung der deßfallsigen Geschäfte mit aller Thätigkeit angelegen seyn zu lassen.

Nachdem aber bei einzelnen Rentämtern in Folge der neuen Steuergesetze und anderer dringenden Arbeiten eine solche Geschäftsüberhäufung eintreten kann, daß für den treffenden königl. Rentbeamten die alsbaldige Beschäftigung der Liquidation, insbesondere wenn von verschiedenen Rentenbesitzern gleichzeitig die Ueberweisung angeboten wird, oder solche sehr umfangreich und mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ohne Nachtheile für die übrige rentamtliche Geschäftsführung nicht möglich ist, nachdem ferner in vielen Fällen die Liquidation am Wohnorte der Pflichtigen vollständiger und schneller wird in Vollzug gesetzt werden können, so ist die unterfertigte Stelle bereit, auf ausdrückliches Verlangen der Rentenbesitzer zur Beschleunigung der Liquidation besondere Commissäre abzuordnen, in welchem Falle aber von den betreffenden Rentenbesitzern die erwachsenden Commissionskosten zu tragen sind.

Augsburg, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
(In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:)
v. Kopf, Direktor.

Lottner.
coll. v. Gemmi.

Inhalts-Verzeichniß.

Vierter Abschnitt.

Beilagen:




Druck von J. Georg Weiß.











